

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes
24.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung GVV Ö	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Flächennutzungsplan 2020, 9. Änderung (Obere Wiesen -3. Erweiterung) - Beschluss Abwägung Stellungnahmen frühz. Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentl. Belange, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss öffentl. Auslegung (Offenlagebeschluss)	
Vorlage 4-041/23	7
Anlage 1 - Obere Wiesen Abwägungstabelle 4-041/23	9
Anlage 2 - Obere Wiesen Planentwurf 4-041/23	27
Anlage 3 - Obere Wiesen Begründung 4-041/23	29
Anlage 4 - Obere Wiesen Umweltbericht 4-041/23	37
TOP Ö 2 Flächennutzungsplan 2020, 12. Änderung (Solarpark Neudingen) - Aufstellungsbeschluss, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	
Vorlage 4-043/23	67
Anlage 1 - Solar Geltungsbereich 4-043/23	69
Anlage 2 - Solar Lageplan 4-043/23	71
Anlage 3 - Solar Begründung 4-043/23	73
TOP Ö 3 Jahresabschluss 2022 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung	
Vorlage 7-019/23	91
Anlage 1 - Jahresabschluss GVV 2022 7-019/23	93
TOP Ö 4 Festlegung des fiktiven Investitionskostenschlüssels für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination)	
Vorlage BM-004/23	127
Anlage - VKA Donaueschingen - gemessene Abwassermengen der angeschl. Gemeinden 2018 - 2022 BM-004/23	129
TOP Ö 5 Einführung eines Jobticket-Angebots beim Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen	
Vorlage SG13-017/23	131
Anlage 1 - Flyer Jobticket Land Baden-Württemberg SG13-017/23	135
TOP Ö 6 Verschiedenes	
Notizen	137

21. Juli 2023

Stadt Donaueschingen

Oberbürgermeister
Erik Pauly

Stadtrat Horst Hall

Stadtrat Roland Erndle

Stadtrat Andreas Olivier

Stadtrat Franz Wild

Stadtrat Gottfried Vetter

Stadt Hüfingen

Bürgermeister
Michael Kollmeier

Stadtrat Harald Weh

Stadträtin Christine Harms-Höfler

Stadt Bräunlingen

Bürgermeister
Micha Bächle

Stadtrat Rolf Schütz

Stadtrat Philipp Hofacker

Stadt Bad Dürkheim

Bürgermeister
Jonathan Berggötz

Gemeinde Brigachtal

Bürgermeister
Michael Schmitt

Stadt Villingen-Schwenningen

Bürgermeister
Detlev Bührer

Verbandsverwaltung

Bürgermeister
Severin Graf

Verbandsrechner
Georg Zoller

Betriebsleitung Kläranlage
Dr. Martin Eschenhagen

Umweltberater
Dr. Gerhard Bronner

Stadtverwaltungen

Bräunlingen
Hüfingen

Presse

Schwarzwälder Bote
Südkurier
SWR
Radio 7
Radio Neckarburg
Radio Regenbogen
EURO 3 Regionalfernsehen

Geschäftsstelle

Andrea Maus
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen
Tel. 0771 857-103
Fax. 0771 857-6103
E-Mail: andrea.maus@
donaueschingen.de
www.donaueschingen.de

EINLADUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen

Montag, 24. Juli 2023

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1.	4-041/23	Flächennutzungsplan 2020, 9. Änderung (Obere Wiesen -3. Erweiterung) - Beschluss Abwägung Stellungnahmen frühz. Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentl. Belange, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss öffentl. Auslegung (Offenlagebeschluss)
2.	4-043/23	Flächennutzungsplan 2020, 12. Änderung (Solarpark Neudingen) - Aufstellungsbeschluss, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
3.	7-019/23	Jahresabschluss 2022 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung
4.	BM-004/23	Festlegung des fiktiven Investitionskostenschlüssels für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination)
5.	SG13-017/23	Einführung eines Jobticket-Angebots beim Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
6.		Verschiedenes

Sehr geehrte Damen und Herren,

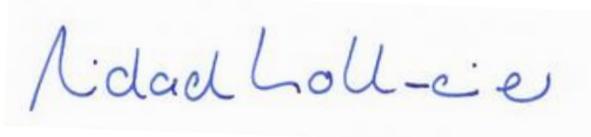
zur Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes
Donaueschingen

**am Montag, 24. Juli 2023, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Hüfingen, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen**

lade ich Sie herzlich ein.

Die Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Michael Kollmeier". The signature is written in a cursive style and is enclosed in a light blue rectangular box.

Michael Kollmeier, Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Voraussichtliche weitere Sitzungstermine 2023:

September/Oktober 2023: Voraussichtlich ist im September/Oktober ein weiterer Sitzungstermin notwendig. Sobald der Termin steht, informieren wir Sie hierüber.

Donnerstag, 16. November 2023: 18:00 Uhr, Sitzung Verbandsversammlung

Die Sitzungen in diesem Jahr finden voraussichtlich alle in Hüfingen statt.

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Flächennutzungsplan 2020, 9. Änderung (Obere Wiesen -3. Erweiterung) - Beschluss Abwägung Stellungnahmen frühz. Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentl. Belange, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss öffentl. Auslegung (Offenlagebeschluss)		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-053/20	Sitzung GVV-Ö	Datum 15.10.2020

Erläuterungen:

Das Gebiet „Obere Wiesen“ im Donaueschinger Ortsteil Aasen hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Gewerbestandort entwickelt, der sich durch eine vielfältige Struktur mittelständischer Betriebe auszeichnet. Mittlerweile sind alle Flächen bebaut, es stehen praktisch keine gewerblichen Bauplätze mehr zur Verfügung. Für den im aktuellen Flächennutzungsplan 2020 dargestellten Erweiterungsbereich gibt es bereits mehrere Anfragen für Erweiterungswünsche von ortsansässigen Betrieben. Insgesamt umfassen die konkreten Anfragen eine Gesamtfläche von etwa 6,4 ha. Mit der bedarfsorientierten Erweiterung des Gewerbegebiets möchte die Stadt Donaueschingen diesen Firmen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten einräumen und gleichzeitig einen Beitrag zur Schaffung wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze leisten.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen sollen die gewerblichen Bauflächen um das ca. 3,7 ha große Änderungsgebiet ergänzt werden.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung wird im Süd-Westen umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, im Süd-Osten verläuft der Dorfgraben (Grundstück Flst. Nr. 2290), nördlich grenzen (teilweise bebaute) gewerbliche Baufläche an. Berührt von der Überplanung sind insbesondere die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke Flst. Nr. 1862 und Nr. 1865 sowie eine Teilfläche des städtischen Wegs (Grundstück Flst. Nr. 1863).

Den Beschluss zur punktuellen 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat der GVV am 15. Oktober 2020 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 13./18. Januar bis 19. Februar 2021.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein, die insbesondere das Planungserfordernis und die Größe des Plangebiets infrage stellten. Da für die Flächen konkrete Erweiterungswünsche von ortsansässigen Firmen vorliegen, sind die Planung und die Flächengröße aus Sicht der Stadt Donaueschingen begründet. Die Begründung zur FNP-Änderung wurde in diesem Punkt konkretisiert.

Für die anstehende Offenlage wurde zudem ein Umweltbericht erarbeitet, der den Unterlagen beiliegt.

Als **Anlage 1** ist die Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen sowie den Abwägungsvorschlägen / Beschlussempfehlungen beigefügt. Im Rahmen des Verfahrens ist hierüber eine Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erforderlich.

Ebenfalls sind von der Verbandsversammlung der Planentwurf (**Anlage 2**) mit Begründung (**Anlage 3**) sowie Umweltbericht (**Anlage 4**) zu billigen. Darüber hinaus ist der Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) zu fassen.



Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen / Beschlussempfehlungen des Planungsbüros Hornstein, Überlingen, zu den im Rahmen der Abwägung eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf wird gebilligt.
3. Der Durchführung der förmlichen Auslegungen (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wird zugestimmt.

Beratung:

Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Schwarzw.-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde</p> <p>78045 Vill.-Schwenningen</p> <p>vom 15.02.2021</p>	<p>zu der Planung hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans bereits Stellung genommen. U. E. gibt es nach dem heutigen Kenntnisstand keine schwerwiegenden Bedenken zur 3. Erweiterung.</p> <p>Der Bebauungsplan wird parallel im Regelverfahren aufgestellt und bedarf einer Umweltprüfung (Umweltbericht u. a. mit Grünordnungsplan, Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung incl. Schutzgut Boden). Dieser lag der frühzeitigen Anhörung noch nicht bei. Eine abschließende Stellungnahme ist erst dann möglich. Zudem sind auch noch die artenschutzrechtlichen Belange (u. a. Bodenbrüter Feldlerche, Nahrungsfläche Weißstorch, Milane) zu prüfen.</p> <p>Hinweis zur bereits bebauten Teilfläche: Die bereits bebauten Flächen im Planbereich wurden in Erwartung des anstehenden Bebauungsplanverfahrens (bis dahin nur Lage im Bereich einer Rahmenplanung gem. dem FNP 2020) genehmigt. Dabei wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft, die über den damaligen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans hinausgehen, sowie ggf. Änderungen zu Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan (z. B. Wegfall von Pflanzgeboten) dann noch im Rahmen der jetzigen Aufstellung auszugleichen sind</p>	<p>--</p> <p>Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde mittlerweile erarbeitet. Die saP kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter anderem schädliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Goldammer, Wachtel und Feldlerche hat, die die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig machen. Die Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt.</p> <p>Die bereits bebauten Flächen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	<p>--</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Schwarzw.-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt 78166 Donaueschingen vom 18.02.2021</p>	<p><u>Fachliche Stellungnahme:</u></p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dem Zwecke der Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Wiesen“ (GE) in Donaueschingen-Aasen.</p> <p>Lt. Lageplan vom 28.08.2020 umfasst der Änderungsbereich unter anderem auch Teilbereiche von Wirtschaftswege bzw. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flst.Nr. 1835/Teil/Weg; 1862/2 (Fa. Stolz & Seng); 1863/Teil/Weg; 1864/Teil/Weg).</p> <p>Neu werden in diesem Änderungsbereich ca. 3,10 ha Ackerland sowie ca. 0,01 ha Grünland in Anspruch genommen. Dies betrifft komplett die Flurstücke 1862 und 1865.</p> <p>In den vorliegenden Fällen werden die genannten ca. 3,11 ha von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Betrieb soll ca. 1,63 ha verlieren. Es handelt sich um einen Nebenerwerbslandwirt ohne Tierhaltung. • Der zweite Betrieb soll ca. 1,48 ha verlieren. Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Pensionspferdehaltung. <p>Durch den Verlust und die Inanspruchnahme zu einem Gewerbegebiet werden jedoch beide landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Fläche agrarstrukturell bedeutsam ist, da sie nach der digitalen</p>		

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
TRANSNET BW 70174 Stuttgart vom 04.02.2021	Im den Geltungsbereichen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betreibt und plant die Transnet BW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	--	--
Vodafone BW GmbH 78048 Villing.-Schwenningen vom 08.02.2021	Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Postanschrift: Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Zusicherung der Beteiligung am weiteren Verfahren	--

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg</p> <p>vom 09.02.2021</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine---</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine---</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme. Die im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren gegebenen Hinweise wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans übernommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg</p> <p>vom 09.02.2021</p>	<p>von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>--</p> <p>--</p>	<p>--</p> <p>--</p>
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg</p> <p>vom 16.02.2021</p>	<p>A. <u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im folgenden angesprochenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumnutzungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind die Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>Die <u>Ziele</u> der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Auch sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>		

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg</p> <p>vom 16.02.2021</p>	<p>2. Raumordnerische Stellungnahme Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist zu der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Wiesen“ folgendes festzustellen :</p> <p>2.1 Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs . 2 BauGB i. V. m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Obwohl die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft auch im ländlichen Raum durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen verbessert werden sollen (Plansätze 2.4.1.3 und 2.4.3 .2) und die Stadt Donaueschingen als Mittelzentrum und Siedlungsbereich grundsätzlich auch Bauflächen für eine verstärkte Siedlungstätigkeit bereitstellen kann (Planziele 3.1.2 LEP und 2.3 Regionalplan), sollte für die nun geplante Gewerbeflächenerweiterung im weiteren Verfahren daher noch eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden (Art und Umfang des voraussichtlichen Gewerbeflächenbedarfes, derzeit noch verfügbare bzw. aktivierbare Reserveflächen, Alternativensituation, etc.). Hierbei weisen wir darauf hin, dass die künftige Siedlungsentwicklung nach der Begründung zu Planziel 2.3 Regionalplan auch in den Siedlungsbereichen bzw. zentralen Orten grundsätzlich in den <u>Kernorten</u> erfolgen soll. Wir regen</p>	<p>Für das Gewerbegebiet `Obere Wiesen´ liegt der Stadt Donaueschingen eine Liste von interessierten, bereits ortsansässigen Firmen inklusive konkreter Flächenbedarfe vor, die dem Regierungspräsidium Freiburg bei Bedarf vorgelegt werden kann. Demnach sind mittelfristig (innerhalb von ca. 3 bis 5 Jahren) etwa 6,4 ha Fläche notwendig, um den Erweiterungswünschen ortsansässiger Firmen nachkommen zu können. Die mit der vorliegenden FNP-Änderung und dem parallelen Bebauungsplanverfahren geschaffenen Gewerbeflächen sind damit bereits belegt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg</p> <p>vom 16.02.2021</p>	<p>deshalb an, im Ortsteil Aasen möglichst nur Bauflächen für die Erweiterung oder Umsiedlung bereits ortsansässiger Betriebe sowie für kleinere Neuansiedlungen bereitzustellen und den überörtlichen Gewerbeflächenbedarf bzw. den Bedarf für größere Betriebsneuansiedlungen vorrangig im Bereich der Kernstadt Donaueschingen zu befriedigen.</p> <p>2.2 Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Bautätigkeit auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu achten.</p> <p>Die Stadt Donaueschingen sollte deshalb auch im gewerblichen Bereich auf eine möglichst effiziente Flächenausnutzung hinwirken. Als mögliche Handlungsempfehlungen bzw. -ansätze sehen wir hierbei vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstellung von langfristigen flächeneffizienten räumlichen Entwicklungskonzepten bzw. Masterplänen, • die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Nachnutzungsmöglichkeiten im Bestand, • die Reduzierung des Flächenverbrauches beispielsweise durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen, • die Verbesserung der Möglichkeiten für mehr-geschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen, • die Zulassung von Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter nur innerhalb der Firmengebäude, • eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten sowie 	<p>s.o. Potentiale der Innenentwicklung stehen sowohl in der Kernstadt als auch im Ortsteil Aasen nicht zur Verfügung bzw. sind anderweitig überplant. Zudem sind hier Erweiterungen bereits ortsansässiger Firmen geplant, Erweiterungen in räumlicher Entfernung hätten zahlreiche Nachteile und voraussichtlich einen höheren Flächenverbrauch zur Folge. Eine mehrgeschossige Bauweise ist im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg vom 16.02.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Verbesserung der Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke. <p>Es sollte daher geprüft werden, ob sich der Umfang der notwendigen Gewerbeflächenneuausweisungen auf diese Weise nicht verringern lässt.</p> <p>2.3 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Saar-Heuberg besitzt der größte Teil des Plangebietes die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll. Neben den bereits oben unter den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Stellungnahme angesprochenen Aspekten einer möglichst bedarfsorientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung sind bei dieser Gewerbegebietserweiterung somit auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die baulandplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>2.4 Die geplante Erweiterungsfläche grenzt im Bereich der im Nordwesten geplanten Erschließungsstraße unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe</p>	<p>s. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes. Bei den in Anspruch genommenen Böden handelt es sich um Böden der Vorrangflur II (oberer Bereich). Wie bereits dargelegt, ist der Flächenbedarf realistisch. Verkehrsflächen werden im Bereich vorhandener Wirtschaftswege angelegt.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde mittlerweile erarbeitet. Die saP kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter anderem schädliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Goldammer, Wachtel und Feldlerche hat, die die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg vom 16.02.2021</p>	<p>ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass das Vorhaben nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des benachbarten Vogelschutzgebietes vereinbar ist.</p> <p>2.5 Das Plangebiet grenzt im Südosten an das Oberflächengewässer „Dorfgraben“ an. Wir verweisen insoweit daher auf die Grundsätze 4.3.3 und 3.1.10 LEP, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer- und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und wonach • bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. <p>2.6 Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster innerhalb des Bauhöhenangabenplanes, des Bauschutzbereiches und der Hindernisbegrenzungsflächen um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen sowie unterhalb der oberen Übergangsflächen um diesen Landeplatz. Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung dieser Planung auch mit der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit) für erforderlich. Da der FNP-Änderungsbereich auch bereits Gegenstand des</p>	<p>machen. Die Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt.</p> <p>Entlang des Dorfgrabens ist im Bebauungsplan ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Im Zuge der Anlage einer Feldhecke als Ausgleichsmaßnahme für zu erwartende Eingriffe wurde der Dorfgraben in diesem Bereich zudem renaturiert (Entnahme von Sohl-Schalen). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von kartierten Überflutungsflächen.</p> <p>Gem. der Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde beim RP Stuttgart zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren sind aufgrund der festgesetzten Bauhöhen keine Belange der Luftfahrt berührt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg</p> <p>vom 16.02.2021</p>	<p>Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren „Obere Wiesen, 3. Änderung " war, verweisen wir in diesem Zusammenhang im Übrigen auch nochmals auf unsere inhaltlich ähnliche Bebauungsplanstellungnahme vom 24.11.2020 (vgl. Anlagen).</p> <p>3. Umweltprüfung Nach den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil einen Umweltbericht umfassen muss. Bislang wurde eine solche Umweltprüfung, in deren Rahmen aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu einem Vogelschutzgebiet u. E. wohl auch eine Natura 2000-Erheblichkeits- oder Verträglichkeitsuntersuchung notwendig sein dürfte, jedoch weder auf FNP- noch auf Bebauungsplan-Ebene vorgelegt. Wir regen deshalb an, den notwendigen und in der FNP-Begründung auch bereits für das weitere Verfahren angekündigten Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können. Hierbei weisen wir darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung grundsätzlich zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu orientieren hat und • dass nach § 2 Abs. 5 BauGB dabei jedoch eine Abschichtung zwischen dem auf FNP-Ebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung im parallel 	<p>Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde mittlerweile für das Bebauungsplanverfahren und die FNP-Änderung erarbeitet. Die saP kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter anderem schädliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Goldammer, Wachtel und Feldlerche hat, die die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig machen. Die Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt.</p>	Nicht erforderlich

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg</p> <p>vom 16.02.2021</p>	<p>durchgeführten Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden kann.</p> <p>4. Ergänzende Hinweise</p> <p>4.1 Die in der Öffentlichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben zur Größe und Abgrenzung der in der 9. FNP-Änderung dargestellten gewerblichen Erweiterungsfläche sind u. E. nicht korrekt. So beziehen sich diese Angaben nach Ansicht der höheren Raumordnungsbehörde auf den etwa 5,9 ha großen Geltungsbereich des im Herbst letzten Jahres aufgestellten Bebauungsplanentwurfes „Obere Wiesen, 3. Änderung" und nicht auf den Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung, der sowohl nach den Ausführungen in der FNP-Begründung (Seiten 4 und 7) als auch nach unserem Raumordnungskataster lediglich eine ca. 3,7 ha große Fläche umfasst. Wir regen daher an, die Bekanntmachung entsprechend zu korrigieren.</p> <p>4.2 Im Bereich des schmalen Erweiterungstreifens im Nordwesten der Änderungsfläche soll offenbar lediglich eine neue Erschließungsstraße realisiert werden. Es sollte daher geprüft werden, ob hier nicht wie im Bebauungsplanentwurf auch auf FNP-Ebene eine „Verkehrsfläche" anstatt einer gewerblichen Erweiterungsfläche ausgewiesen werden kann bzw. soll.</p> <p>B. Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von der 9. FNP-Änderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p> <p>Die Darstellung entspricht der Systematik des bestehenden Flächennutzungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Fläche als Verkehrsfläche dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen 79083 Freiburg vom 16.02.2021	<p>verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 09.02.2021.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, der Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47 .2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p align="center">--</p>	<p align="center">--</p>
Regionalverband SBH 78056 VS-Schwenningen vom 16.02.2021	<p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25.11.2020 zum parallelen Bebauungsplanverfahren, in der wir keine Bedenken vorgetragen haben – was grundsätzlich auch für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gilt – möchten wir auf folgendes hinweisen.</p> <p>Die Planung entspricht zwar Plansatz 2.8 des Regionalplans, wonach neue Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen angebunden werden sollen. Allerdings enthält Plansatz 2.3 in der Begründung auch den Hinweis darauf, dass die künftige Siedlungsentwicklung grundsätzlich in den Kernorten erfolgen soll. Da mit der vorliegenden Planung anscheinend nicht nur Erweiterungswünsche bereits ortsansässiger Betriebe am vorhandenen Standort, sondern auch Ansiedlungswünsche von</p>	<p>Für das Gewerbegebiet `Obere Wiesen´ liegt der Stadt Donaueschingen eine Liste von interessierten, bereits ortsansässigen Firmen inklusive konkreter Flächenbedarfe vor. Demnach sind mittelfristig (innerhalb von ca. 3 bis 5 Jahren) etwa 6,4 ha</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regionalverband SBH 78056 VS-Schwenningen vom 16.02.2021	<p>Betrieben bedient werden sollen, wären wir Ihnen dankbar, wenn in den Ausführungen zur Alternativenprüfung näher dargelegt werden könnte, warum auch Neuansiedlungen nicht im Kernort Donaueschingen, sondern im Ortsteil Aasen stattfinden sollen.</p>	<p>Fläche notwendig, um den Erweiterungswünschen ortsansässiger Firmen nachkommen zu können. Die Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind damit allein durch Erweiterungswünsche von ansässigen Firmen bereits ausgeschöpft. Die Begründung der FNP-Änderung wird entsprechend überarbeitet.</p>	
Stadt Donaueschingen Öffentliche Ordnung Abt. Feuerwehr vom 18.02.2021	<p>1. Worum geht es <u>Brandschutztechnische Auflagen</u> Gebäude bei welchen der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll mit einer Höhe (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel) von mehr als 7 m, benötigen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen.</p> <p>Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen. <u>Hinweis:</u> Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschatz dar. Dieser ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten</p>	<p>Kenntnisnahme. Brandschutztechnische Auflagen sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	Nicht erforderlich

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Stadt Donaueschingen Öffentliche Ordnung Abt. Feuerwehr vom 18.02.2021	<p>hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerwehrgesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind.</p> <p>Die Planstraßen sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten</p> <p>2. Bitte/Vorschlag/Empfehlung Unbeschadet weiterer öffentlich rechtlicher Vorschriften, bitte ich die angekreuzten Punkte als besondere Bedingung in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.</p>		
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 19.02.2021	<p><u>A. Standort/Landschaftsbild</u> Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Obere Wiesen“ in Donaueschingen Aasen schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und erfüllt somit die Vorgaben des Regionalplanes. Die Erweiterung nach Westen ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus entwickelt, der für diese Fläche gewerbliche Nutzung vorsieht. Die Erweiterung nach Süden (Flurstücke 1862 + 1865) geht darüber hinaus und ist Grund für das aktuelle FNP-Änderungsverfahren. Diese Grundstücke sind als Fläche für Landwirtschaft eingestuft. Im Regionalplan sind alle Erweiterungsflächen als Vorrangflur für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Das Gewerbegebiet „Obere Wiesen ist in der Vergangenheit bereits mehrfach erweitert worden: 1985 – GE „Obere Wiesen“, rd. 1,3 ha</p>		

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

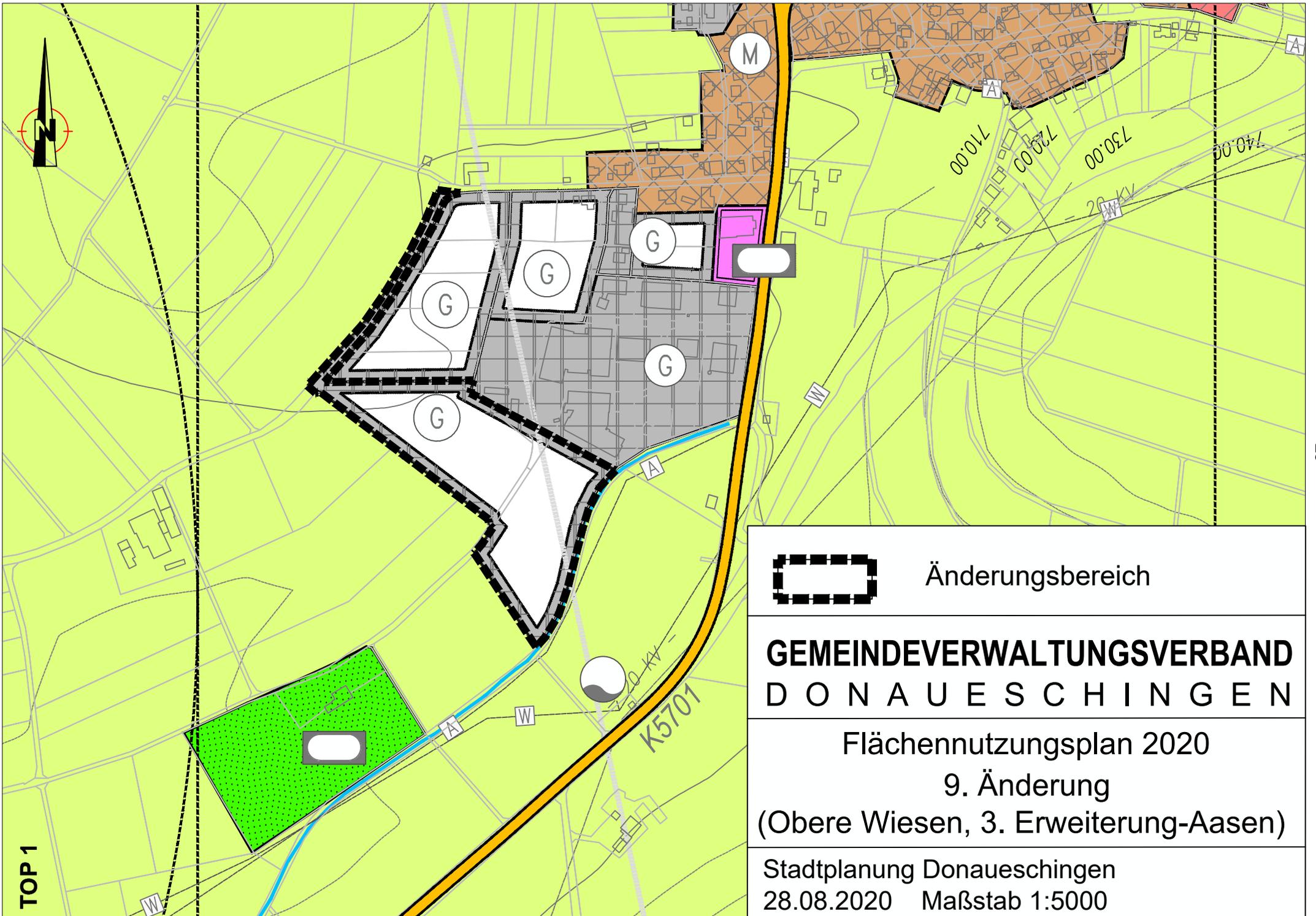
Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 19.02.20201</p>	<p>1996 – GE „Obere Wiesen 1. Erweiterung“, rd. 3,4 ha 2000 – GE „Obere Wiesen 2. Erweiterung“, rd. 2,6 ha 2011+2020 – Ausweitung von GE „Obere Wiesen 2. Erweiterung“ im Rahmen einer Baugenehmigung nach §35 BauGB, rd. 0,2 ha Die aktuelle Größe beträgt somit rd. 7,5 ha.</p> <p>Mit der geplanten 3. Erweiterung, die eine Fläche von 5,9 ha umfasst, wird die Fläche des Gewerbegebietes fast verdoppelt.</p> <p>Aasen hat eine örtliche Siedlungs- und Verkehrsfläche von rd. 70 ha (ohne außerörtliche Straßen und Wege). Das zukünftige Gewerbegebiet hätte mit einer Größe von 13,4 ha einen Anteil von rd. 19% und liegt damit deutlich über dem Durchschnitt von Donaueschingen und Baden-Württemberg. Es stellt sich die Frage, ob dies für einen Ortsteil mit dörflicher Struktur noch angemessen ist.</p> <p>Aus der landesweit angestrebten Flächenverbrauchsobergrenze von 30 ha/Tag kann man für das Gemeindegebiet von Donaueschingen eine Obergrenze von 3 ha/Jahr ableiten. Alleine die zu Beginn des Jahres 2021 im Verfahren befindlichen Bebauungspläne umfassen eine Fläche von rd. 20 ha, davon 16,5 ha in Aasen (Scheibenrain 1,25 ha, Solarpark Aasen 9,3 ha, Obere Wiesen-3. Erweiterung 5,9 ha, Weiherbrünnele 3,09 ha). Mit den aktuellen Planungen würde bereits in 2021 das Potential von 6-7 Jahren ausgeschöpft.</p> <p>Wir regen daher an, die Größe der Erweiterung des Gewerbegebietes nochmals kritisch zu überprüfen. Insbesondere gegen die Einbeziehung des Flurstücks 1865 haben wir Bedenken, da dieses wie ein Sporn in die Landschaft ragt und keinen bündigen Siedlungsrand darstellt.</p>	<p>Für das Gewerbegebiet `Obere Wiesen´ liegt der Stadt Donaueschingen eine Liste von interessierten, bereits ortsansässigen Firmen inklusive konkreter Flächenbedarfe vor.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 19.02.2021	<p style="text-align: center;"><u>B. Naturschutz + Bebauungsvorschriften</u></p> <p>Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Gleiches gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren lagen die entsprechenden Fachgutachten noch nicht vor. Aufgrund der Großflächigkeit der Erweiterung und der unmittelbaren Nähe zum Gewässer (Aasener Dorfgraben) können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Demnach sind mittelfristig (innerhalb von ca. 3 bis 5 Jahren) etwa 6,4 ha Fläche notwendig, um den Erweiterungswünschen ortsansässiger Firmen nachkommen zu können.</p> <p>Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde mittlerweile für das Bebauungsplanverfahren und die FNP-Änderung erarbeitet. Entlang des Aasener Dorfgrabens ist ein 10 m breiter, bepflanzter Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Negative Auswirkungen der Planung auf das Oberflächengewässer sind unwahrscheinlich.</p>	Nicht erforderlich
Landesnaturenschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 19.02.2021	<p>diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturenschutzverbandes von Baden-Württemberg.. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vom 22.12.20. Auch in den Unterlagen zum FNP kann der Bedarf für diese Gewerbegebietserweiterung nicht erkannt werden. Der FNP weist noch eine Reserve von ca. 2,3ha auf, für die „Anfragen“ bestehen. Desweiteren gibt es deutlich unternutzte Grundstücke</p>	<p>Für das Gewerbegebiet `Obere Wiesen´ liegt der Stadt Donaueschingen eine Liste von interessierten, bereits ortsansässigen Firmen inklusive konkreter Flächenbedarfe vor. Demnach sind mittelfristig (innerhalb von ca. 3 bis 5 Jahren) etwa 6,4 ha Fläche notwendig, um den Erweiterungswünschen ortsansässiger</p>	Nicht erforderlich

**Stadt Donaueschingen 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV – GE „Obere Wiesen – 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Februar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landesnenschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 19.02.2021	im bestehenden Gewerbegebiet sowie unseres Wissens auch einen Leerstand. Diese Potentiale gilt es zunächst auszuschöpfen bevor neue Flächen überplant werden. Daher lehnen wir eine Erweiterung der bestehenden FNP-GE-Fläche ab.	Firmen nachkommen zu können. Im bestehenden Gewerbegebiet gibt es derzeit keinen Leerstand.	



Änderungsbereich

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DONAUESCHINGEN**

Flächennutzungsplan 2020
9. Änderung
(Obere Wiesen, 3. Erweiterung-Aasen)

Stadtplanung Donaueschingen
28.08.2020 Maßstab 1:5000

TOP 1

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Flächennutzungsplan– 9. Änderung (Obere Wiesen, 3. Erweiterung – Aasen)

Stand: 24. Juli 2023

Helmut Hornstein

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Stadtplaner SRL

Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

hornstein@helmuthornstein.de

Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung sind gelb unterlegt:

Seiten 5, 8

Verfahrensvermerke

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am

Öffentliche Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung am

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom.....bis.....

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom.....bis.....

Billigungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen am

Beschluss Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB am

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom.....bis.....

Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB vom.....bis.....

Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft am

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg am

Inhalt

1.0	Rechtsgrundlagen.....	4
2.0	Das Plangebiet – Lage + räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.....	4
3.0	Planungserfordernis und Planungsziele.....	5
4.0	Übergeordnete Planungen.....	5
4.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.....	5
4.2	Regionalplan Schwarzwald – Baar – Heuberg.....	6
5.0	Planung.....	7
5.1	Alternativenprüfung.....	7
5.2	Ver- und Entsorgung / Regenwasserbewirtschaftung.....	8
5.3	Denkmalschutz	8
6.0	Auswirkungen auf die Umwelt / Eingriff- Ausgleichsregelung.....	8

1.0 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplans sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

2.0 Das Plangebiet - Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand des Teilortes Aasen der Stadt Donaueschingen / Schwarzwald-Baar-Kreis. Es schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an und umfasst eine ca. 3,7 ha große Fläche, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt wird.



Luftbild mit der Lage des Plangebietes (ohne Maßstab, Quelle: LUBW)

3.0 Planungserfordernis + Planungsziele

Das Gebiet `Obere Wiesen´ im Donaueschinger Stadtteil Aasen hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Gewerbestandort entwickelt, der sich durch eine vielfältige Struktur mittelständischer Betriebe auszeichnet. Mittlerweile sind alle Flächen bebaut, es stehen praktisch keine gewerblichen Bauplätze mehr zur Verfügung. Für den im aktuellen Flächennutzungsplan 2020 dargestellten Erweiterungsbereich gibt es bereits mehrere Anfragen für Erweiterungswünsche von ortsansässigen Betrieben. Insgesamt umfassen die konkreten Anfragen eine Gesamtfläche von etwa 6,4 ha. Zudem liegen noch weitere Ansiedlungs- bzw. Erweiterungswünsche vor. Mit der bedarfsorientierten Erweiterung des Gewerbegebietes `Obere Wiesen´ möchte die Stadt Donaueschingen diesen Firmen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten einräumen und gleichzeitig einen Beitrag zur Schaffung wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze leisten.



Aktuelle Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

4.0 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ist Donaueschingen dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet und liegt an den Landesentwicklungsachsen

c) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Geisingen/ Immendingen - Tuttlingen (- Meßkirch),

d) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Geisingen/Immendingen (- Singen [Hohentwiel]),

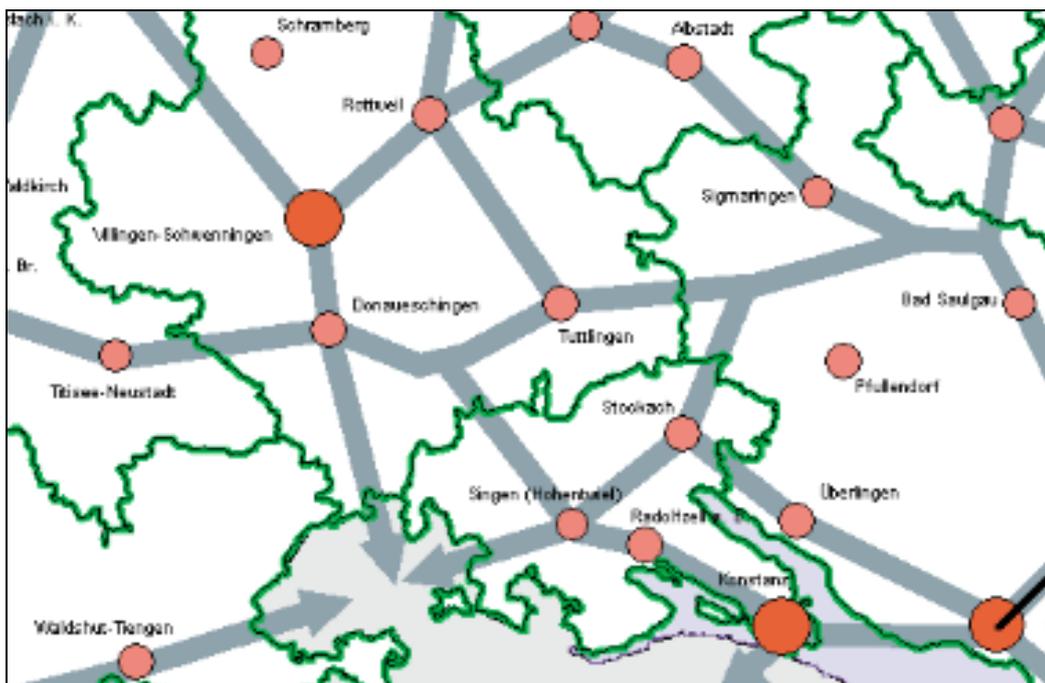
- e) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Schaffhausen),
- f) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Titisee-Neustadt)

Für den ländlichen Raum sind u. a. folgende Grundsätze formuliert:

G 2.4.1: „Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden.“

G.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.

Die vorliegende Planung entspricht damit unter dem Aspekt der Bereitstellung ausreichender und attraktiver Arbeitsplatzangebote sowie ausreichender Gewerbeflächen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan mit Darstellung der Entwicklungsachsen

4.2 Regionalplan Schwarzwald – Baar - Heuberg

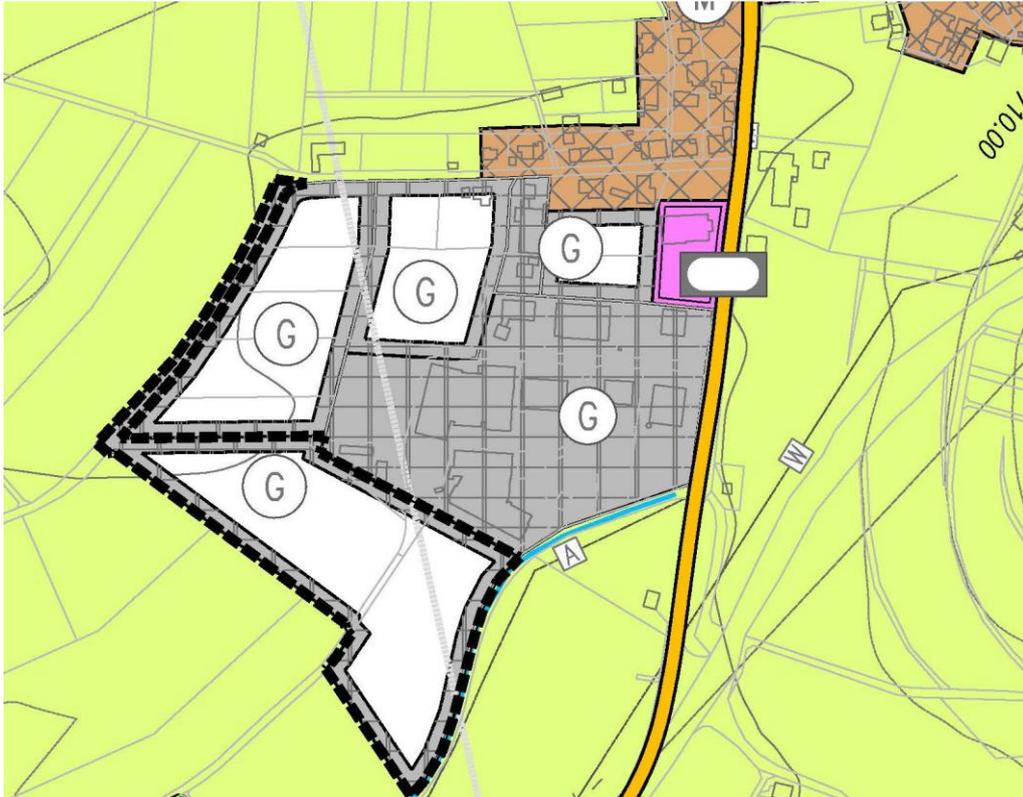
Der Regionalplan der Region Schwarzwald – Baar – Heuberg enthält für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine Ausweisungen.

Als Grundsatz zur Siedlungsentwicklung wird im Regionalplan u. a. formuliert, dass neue Bauflächen grundsätzlich an die vorhandenen Siedlungen angebunden und eine bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossige Gewerbe- und Industriebauten angestrebt werden soll.

5.0 Planung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sollen die gewerblichen Bauflächen um das ca. 3,7 ha große Änderungsgebiet ergänzt werden.

Für die Erschließung der neuen Gewerbeflächen wird die Weiterführung der vorhandenen Straße 'Obere Wiesen' erforderlich. Deshalb wurde der entlang der westlichen Abgrenzung der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche verlaufende Wirtschaftsweg in die Planung mitaufgenommen, um auf dieser Trasse eine Erschließungsstraße realisieren zu können.



Geplante Änderung im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

5.1 Alternativenprüfung

Für die Darstellung von Bauflächen gelten die Vorgaben des § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Weiterhin heißt es im Regionalplan der Region Schwarzwald – Baar – Heuberg, dass neue Bauflächen grundsätzlich an die vorhandenen Siedlungen angebunden und eine bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossige Gewerbe- und Industriebauten angestrebt werden soll. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass der Weiterentwicklung vorhandener Gewerbeflächen der Vorrang einzuräumen ist gegenüber Neuausweisung 'auf der grünen Wiese'.

Dies ist mit der vorliegenden Planung der Fall. Das Erweiterungsgebiet schließt unmittelbar an das seit Jahrzehnten bestehende Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an, das wiederum Teil der Siedlungsstruktur von Aasen ist. Aufgrund bereits vorhandener Verkehrsflächen ist eine flächensparende Erschließung möglich.

Der Stadt Donaueschingen liegen für den Bereich der FNP-Änderung konkrete Erweiterungswünsche ortsansässiger Firmen vor. Die Neuausweisung der dringend benötigten Gewerbeflächen an einem anderen Standort wäre daher mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden und würde das Siedlungs- und Landschaftsbild weit höher belasten als die Erweiterung des bestehenden Gebietes.

5.2. Ver- und Entsorgung / Regenwasserbewirtschaftung

Die Ver- und Entsorgung des Erweiterungsgebietes kann voraussichtlich über das vorhandene, im bestehenden Gewerbegebiet `Obere Wiesen` verlegte Kanal- und Leitungsnetz erfolgen, das entsprechend erweitert werden muss. Genauere Abklärungen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

Im bestehenden Gewerbegebiet ist zudem ein Regenwasserkanal verlegt, der zum östlich des Erweiterungsgebietes verlaufenden Dorfgraben führt. Er soll in eine noch zu erstellende Konzeption zur Regenwasserbewirtschaftung einbezogen werden.

5.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

6.0 Auswirkungen auf die Umwelt / Eingriff-Ausgleichsregelung

Für das Erweiterungsgebiet wurde ~~wird im weiteren Verfahren~~ ein Umweltbericht erarbeitet. In ihm werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich dargestellt. Die genaue Bewertung erfolgt mit den Umweltberichten, die für die jeweiligen Bebauungsplanverfahren erstellt werden. Sie enthalten die entsprechende naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung. Die Bebauungspläne sollen darüber hinaus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Erhalt ökologischer Funktionen enthalten.

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Umweltbericht zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans ‘Obere Wiesen – 3. Erweiterung‘



Anlage:

Donaueschingen, OT Aasen, Bebauungsplan „Obere Wiesen 3. Erweiterung“
-Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgrün, Rottweil, 07.10.2023)

Helmut Hornstein

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Stadtplaner SRL

Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

hornstein@helmuthornstein.de

Inhalt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB

1.0	Einleitung	3
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	3
1.1.1	Ziele der Planung	3
1.1.3	Standort, Art und Umfang der Planung	3
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachpläne, übergeordnete Planungen	5
1.2.2.1	Landesentwicklungsplan	5
1.2.2.4	Schutzgebiete / Schutzkategorien	7
1.2.2.5	Landesweiter Biotopverbund	9
2.0	Änderung Flächennutzungsplan	10
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1	Fläche	11
3.2	Landschaft	12
3.3	Boden	14
3.4	Flora / Fauna, biologische Vielfalt	17
3.4.1	Biotope, Nutzungen	17
3.4.2	Artenschutz	18
3.4.3	Biologische Vielfalt / Biodiversität	23
3.5	Klima, Luft	23
3.6	Wasser	24
3.7	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	25
3.8	Kultur- und Sachgüter	26
4.0	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
5.0	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Vorhaben	26
5.1	Wechselwirkungen	27
6.0	Alternativenprüfung	27
7.0	Prüfungsverfahren	27
8.0	Zusammenfassung	28
9.0	Quellen	29

1.0 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Anlass der Planung Die Große Kreisstadt Donaueschingen plant die Ausweisung von Gewerbeflächen in Form des Bebauungsplans 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung' im Ortsteil Aasen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung des nördlich und östlich des Plangebietes vorhandenen Gewerbegebietes „Obere Wiesen“. Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Städtebauliche Ziele Das Änderungsgebiet dient der Erweiterung des Gewerbegebietes 'Obere Wiesen'. Das vorhandene Gewerbegebiet ist vollständig bebaut. Da hier keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen, hat sich die Stadt Donaueschingen zur Erweiterung des Gebietes entschlossen, um die Erweiterungspläne ortsansässiger Firmen zu ermöglichen.

1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung

Änderungsbereich Das Änderungsgebiet liegt an südlichen Ortsrand des Donaueschinger Teilortes Aasen und grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Obere Wiesen“.

Naturraum Donaueschingen liegt innerhalb des Naturraums 'Baar' (121), innerhalb der Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Abgrenzung Das Änderungsgebiet wird

- im Norden vom bestehenden Gewerbegebiet 'Obere Wiesen',
- im Westen von einem asphaltierten Wirtschaftsweg,
- im Süden von einem Wirtschaftsweg und landwirtschaftlichen Flächen,
- im Osten vom bestehenden Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' und vom Fließgewässer 'Dorfgraben'

begrenzt.

Nutzungen Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst

- Fl. St. Nr. 1835 (Teil): asphaltierter Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1857 (Teil): Wirtschaftsweg / Straße,
- Fl. St. Nr. 1862: landwirtschaftliche Fläche / Acker,
- Fl. St. Nr. 1863: Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1864: Weg,
- Fl. St. Nr. 1867: Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1865: landwirtschaftliche Fläche / Acker.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Geltungsbereich Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von rund 3,7 ha. Die Fläche umfasst überwiegend unbefestigte, landwirtschaftliche Nutzflächen. Teilbereiche der Verkehrsflächen sind bereits versiegelt.

Verkehrsflächen Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung befinden sich mehrere Wirtschaftswege, die teilweise bereits mit Asphalt befestigt sind.



Luftbild, Quelle: LUBW

1.2 Vorgaben und Ziel des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a :

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung)
- Belange des Umweltschutzes

BNatSchG

- Schutz von Natur und Landschaft
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutz

NatschG Baden-Württemberg §§ 9, 20, 21

- Eingriffsregelung
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Artenschutz

UVPG

- Umweltverträglichkeitsprüfung
-

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume
- sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Wassergesetz Baden-Württemberg

- Regenwassermanagement
- oberirdische Gewässer, Gewässerrandstreifen

BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg

- Schutz und Sicherung der Funktionen des Bodens
- Altlastensanierung

BImSchG

- Emissionen / Immissionen
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz

USchadG

1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen

1.2.2.1 Landesentwicklungsplan

Zuordnung Aasen ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Donaueschingen ist als Mittelzentrum ausgewiesen. In Donaueschingen kreuzen sich die Ost-West orientierte Entwicklungsachse Freiburg i. Br. – Ulm / Weingarten und die Nord-Süd orientierte Entwicklungsachse Villingen-Schwenningen – Donaueschingen – (Schaffhausen).

Grundsätze Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Als Grundsätze sind hier für den ländlichen Raum u. a. festgelegt:

2.4.1 „Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen, ökologischen

Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsstarke, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.“

Für den Ländlichen Raum im engeren Sinne sind folgende Grundsätze formuliert:

G (2.4.3) „Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

G (2.4.3.2) „Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.“

Ziele

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Im Kapitel 3 – Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge wird für alle Raumkategorien als Ziel formuliert:

3.1.9 „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken“.

Geschützte Biotope Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine geschützten Biotope kartiert. Östlich des bestehenden Gewerbegebiets in ca. 150 m Entfernung befinden sich das geschützte Biotop Nr. 180173261031 – Feldhecken südlich Aasen sowie mehrere FFH-Mähwiesen. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

FFH-Gebiete An den westlichen Rand des Geltungsbereichs der FNP-Änderung grenzt das Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 – Baar an.

Alle Schutzgebiete

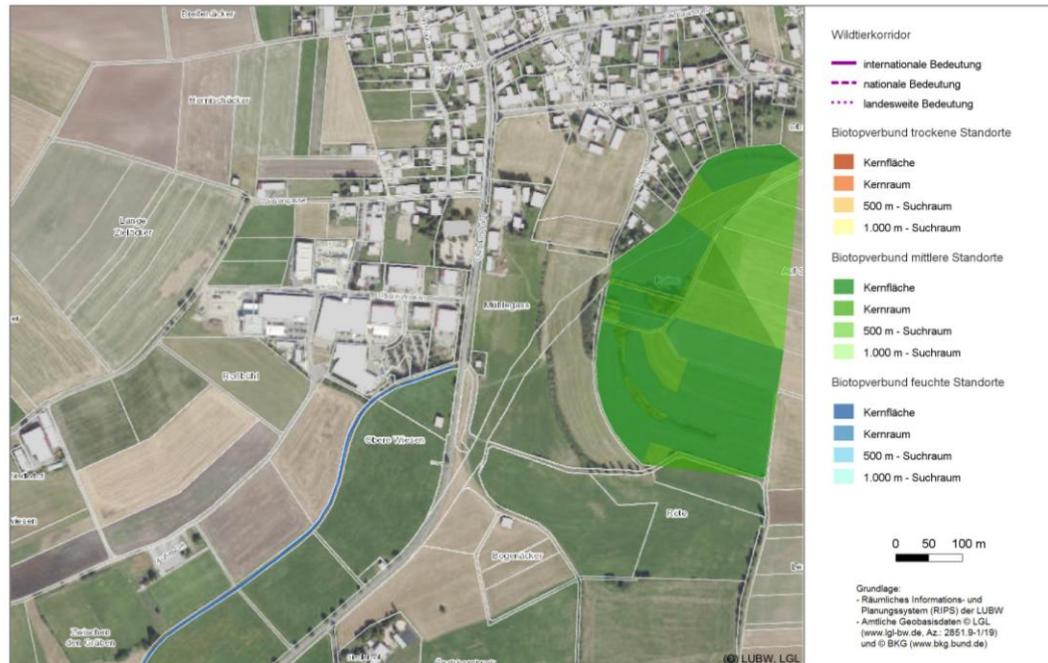


LUBW-Kartierung Vogelschutzgebiete (ohne Maßstab)

1.2.2.5 Landesweiter Biotopverbund

Nach dem Fachplan 'Landesweiter Biotopverbund' verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs keine Vernetzungsstrukturen. Große Kern- und Suchräume für mittlere Standorte befinden sich östlich des Geltungsbereichs. Durch die Planung werden keine Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt.

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Fachplan Biotopverbund (Quelle LUBW, ohne Maßstab)

2.0 Änderung Flächennutzungsplan

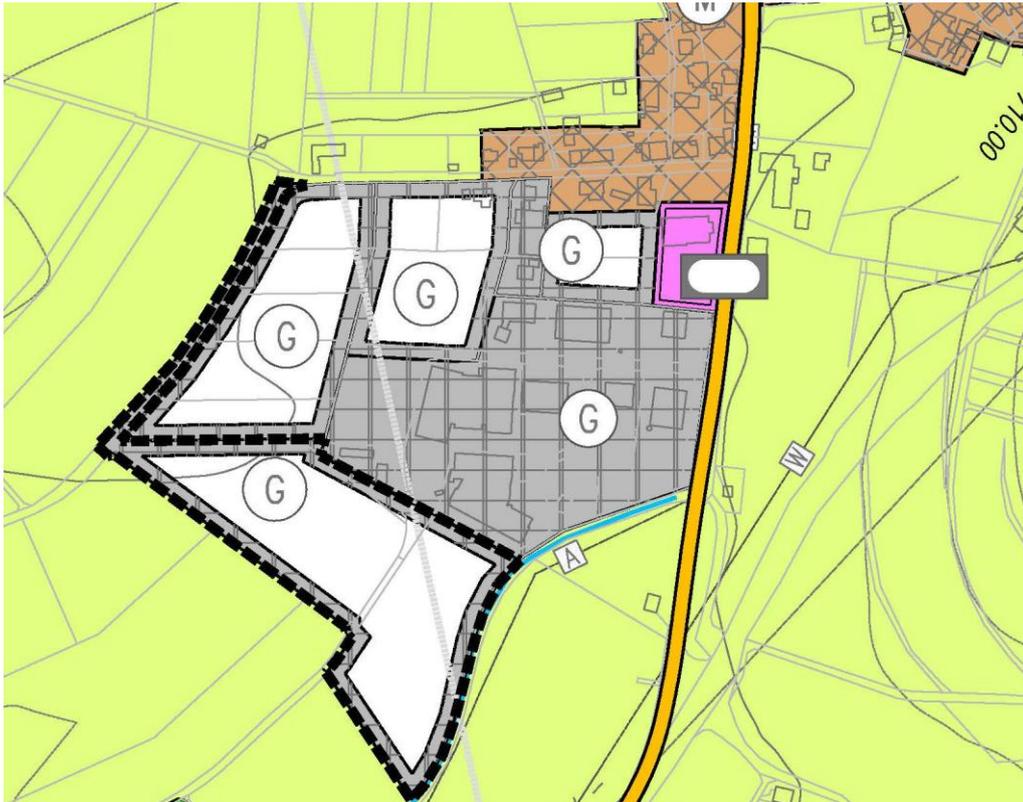
Ausweisungen FNP Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sind die Flächen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen teilweise (ca. 2,2 ha) bereits als geplante Gewerbefläche dargestellt. Die von der vorliegenden FNP-Änderung betroffenen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Aktuelle Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

Änderung FNP Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sollen die gewerblichen Bauflächen um das ca. 3,7 ha große Änderungsgebiet ergänzt werden.

Für die Erschließung der neuen Gewerbeflächen wird die Weiterführung der vorhandenen Straße 'Obere Wiesen' erforderlich. Deshalb wurde der entlang der westlichen Abgrenzung der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche verlaufende Wirtschaftsweg in die Planung mitaufgenommen, um auf dieser Trasse eine Erschließungsstraße realisieren zu können.



Geplante Änderung im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Fläche

Nach § 1a (2) BauGB sind bei der Flächen-inanspruchnahme folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

Bestand

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha. Ein Teil davon wird bereits als Verkehrsflächen genutzt (Wirtschaftswege) und ist asphaltiert oder befestigt. Die übrige Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Planung Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen vorgesehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist aufgrund der dauerhaften Neu-Inanspruchnahme von rund 3,7 ha Fläche von **hoher** Wirkungsintensität.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Fläche' tragen folgende Maßnahmen bei:

Nutzungsdichte Bestmögliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch die Ausschöpfung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. BauNVO und die Festsetzung entsprechender Bauhöhen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung,

Verkehrsflächen sparsame Ausweisung der erforderlichen Verkehrsflächen unter Nutzung und Ausbau von bereits vorhandenen Erschließungsflächen,

Grünflächen Ausweisung von Grünflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Landschaft

Bestand Das Änderungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Donaueschingen-Aasen und grenzt unmittelbar an das im Norden bzw. Osten vorhandene Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an. Die das Änderungsgebiet im Süden, Westen und teilweise Osten umgebenden Flächen sind unbebaut und werden wie das Areal selbst landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich abgesehen von Ackerflächen auch Gehölzbestände in Form einer Feldhecke und des Bewuchses entlang eines offenen Entwässerungsgrabens.

Einsehbarkeit Die Fläche ist insbesondere von Süden und Westen aufgrund der strukturarmen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sehr gut einsehbar, Osten und Norden wird die Einsehbarkeit durch die bestehende Bebauung.

Bedeutung Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt und enthält abgesehen von einer Feldhecke und einem mit Gehölzen bewachsenen Entwässerungsgraben kaum gliedernden Strukturen, die das Landschaftsbild gliedern und bereichern. Aufgrund der Vorbelastung durch die umgebende Bebauung und die gewerbliche Nutzung hat es eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Empfindlichkeit Das Änderungsgebiet ist durch die bestehenden Gewerbeflächen, und die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Wirkungen Mit der Planung vergrößert sich der Anteil der gewerblichen Bebauung am Ortsrand von Aasen. Der südliche Ortsrand verschiebt sich weiter nach Süden. Die Überprägung der

Landschaft wird damit verstärkt, Elemente der bisher landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft entfallen.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind als **hoch** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Siedlungs- und Landschaftsbild' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Bauhöhen</i>	Festlegung maximaler Gebäudehöhen in Anlehnung an die angrenzende Bebauung,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung von Grünflächen,
<i>Bäume/ Sträucher</i>	Pflanzgebote für Bäume und Sträucher entlang der Erschließungsstraßen und dem Rand des Gewerbegebietes.
<i>Örtliche Bauvorschriften</i>	Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO zur Gestaltung der Gebäude und zur Gestaltung der Freiflächen.

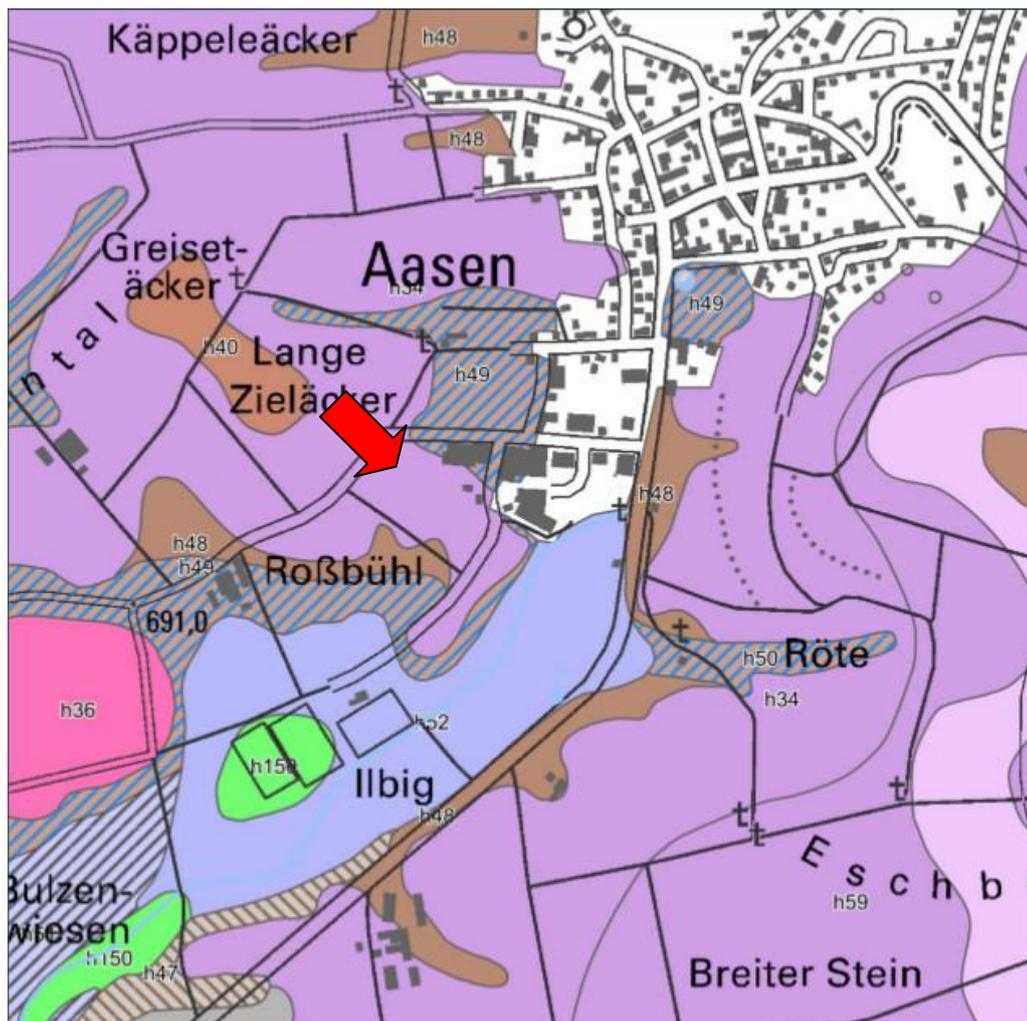
3.3 Boden

Bestand

Böden

Die Flächen im Änderungsgebiet sind unbebaut und werden – abgesehen von vorhandenen Straßenflächen und Wirtschaftswegen - nahezu ausschließlich landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die vorherrschenden Böden sind Pararendzina aus Fließerde über Mittelkeuper sowie bereichsweise Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über tonreicher Fließerde.



BK50: Bodenkundliche Einheiten

GeoLa Boden: Bodenkundliche Einheiten

- Auengley, Auenpseudogley-Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und Auenlehm (A3)
- Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z. T. Schwemm- und Hochflutlehm (B2)
- Pelosol, Braunerde-Pelosol und Pseudogley-Pelosol aus Fließerden, untergeordnet aus Schwemmschutt (D1)
- Gley, Quellengley und Kolluvium-Gley aus Fließerden und Umlagerungsbildungen, meist Abschwemmassen (G1)
- Pseudogley-Gley, Braunerde-Gley und Gley aus Hochflutlehm, Altwasser- und Schwemmsediment (G2)
- Niedermoor, Gley-Niedermoor und Hochmoor aus Torf (H1)
- Kolluvium, z. T. über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmassen über Fließerden (K1)
- Pseudogley-Kolluvium und Gley-Kolluvium aus Abschwemmassen (K2)
- Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein, z. T. aus Hang- oder Schwemmschutt (R1)
- Pseudogley, Braunerde-Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus Fließerden, z. T. pleistozäner Schwemmschutt (S1)
- Pseudogley und Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmassen (S3)
- Pararendzina, Pelosol-Pararendzina, Braunerde-Pararendzina aus Fließerden und Hangschutt, teilweise aus Rutschmassen (Z1)

Kartierung Bodenkundliche Einheiten (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)



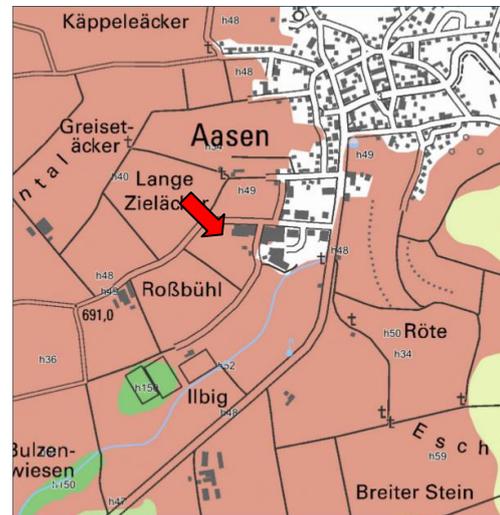
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf



Filter und Puffer für Schadstoffe



Natürliche Bodenfruchtbarkeit



Standort für naturnahe Vegetation

Kartierung Bodenfunktionen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)

Bodenfunktionen

In den o. a. dargestellten Kartierungen werden die Bodenfunktionen der von der Planung betroffenen Flächen wie folgt bewertet:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bzw. gering bis mittel (gelb bzw. orange)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch bis sehr hoch (Grün)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bzw. gering bis mittel (gelb bzw. orange)
- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung (braun)

Planung

<i>Inhalte</i>	Die Planung sieht die Darstellung von Gewerbeflächen vor. Das Areal wird damit großflächig mit Gewerbebebauung überbaut und mit Lager- und Abstellplätzen befestigt. Für die Erschließung wird die Anlage von Verkehrsflächen erforderlich, die größtenteils im Bereich bereits bestehender Wege durch deren Ausbau entstehen. Entlang der Ränder des Änderungsgebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Am Dorfgraben wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
<i>Wirkungen</i>	Zugunsten der möglichst optimalen Ausnutzung knapper Gewerbeflächen ist die Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan mit 0,8 festgesetzt. Sie führt innerhalb der Baugrundstücke zu großflächigen Überbauungen / Flächenbefestigungen. Hinzu kommen die erforderlichen Verkehrsflächen. In diesen Bereichen verliert der Boden dauerhaft seine Funktionen für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Änderungsgebietes sind als **voraussichtlich hoch bis sehr hoch** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

	Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Boden' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:
<i>Nutzungsdichte</i>	Bestmögliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch die Ausschöpfung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. BauNVO und die Festsetzung entsprechender Bauhöhen,
<i>Oberflächenbefestigungen</i>	Zugänge und Stellplätze sind außerhalb von Zufahrten und Waschplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung öffentlicher Grünflächen,
<i>Bodenverwertungskonzept</i>	mit den Bauanträgen ist jeweils ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen.

3.4 Flora / Fauna, biologische Vielfalt

3.4.1 Biotope, Nutzungen

Bestand

Das Änderungsgebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. An der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. St. Nr. 1835 befindet sich eine etwa 80 m lange Feldhecke. Ein wasserführender Graben an der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. St. Nr. 1865 ist ebenfalls mit Gehölzen bewachsen.

Abgesehen von den unversiegelten Flächen befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes bereits versiegelte oder befestigte Straßen und Wirtschaftswege.

Planung

Inhalte

Die Planung ist im Bereich der Gewerbe- und Straßenflächen mit einem hohen Überbauungs- / Versiegelungsgrad und damit dem vollständigen Verlust der innerhalb des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden.

Wirkungen

Die unbebauten Flächen innerhalb des Änderungsgebietes entfallen zu einem großen Teil und werden in hohem Maße versiegelt. Der offene Entwässerungsgraben an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes entfällt und wird überbaut. Aufgrund der notwendigen Verbreiterung des Wirtschaftsweges an der westlichen Abgrenzung des Änderungsgebietes entfallen die Feldhecke und die Bestandsbäume.

Die überbauten / versiegelten Flächen gehen als potentielle Brut- und Nahrungshabitate verloren.

Innerhalb der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Grünflächen, insbesondere im Bereich des Gewässerrandstreifens entlang des Dorfgrabens können neue Brut- und Nahrungshabitate entstehen.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Flora / Fauna' tragen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen bei:

Grünflächen

Ausweisung öffentlicher Grünflächen,

Pflanzgebote

Pflanzgebote für Bäume und eine Feldhecke auf den öffentlichen Grünflächen.

3.4.2 Artenschutz

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gilt der allgemeine Artenschutz gem. § 43 NatSchG-BW für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. Gem. § 44 BNatSchG sind darüber hinaus verschiedene Arten besonders geschützt oder streng geschützt.

Besonders geschützt sind

Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

"europäische Vögel" im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie

Arten der Anlage 1 Spalte 2 der

Bundesartenschutzverordnung

Streng geschützt sind

Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Arten der Anlage 1 Spalte 3 der

Bundesartenschutzverordnung.

Gem. § 44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Demnach ist auch die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- oder Ruhestätten ganzjährig untersagt, außer wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiter gewährleistet ist. Für die Nist- und Ruhestätten freibrütender Arten dürfen baubedingte Eingriffe nur zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Auftrag der Stadt Donaueschingen wurde durch das Büro faktorgrün, Rottweil, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das gesamte Bebauungsplangebiet 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen durchgeführt. Das Gutachten mit den Ergebnissen der saP liegt dem Umweltbericht bei und wird im Folgenden zusammengefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird – wie die umgebenden Flächen außerhalb der Ortslage von Aasen - überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Abgesehen von den vorhandenen Offenlandstrukturen prägen kleinere Abschnitte von Gehölzen sowie das Gewässerbett des Aasener Dorfgrabens das Plangebiet.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Relevanzprüfung wurde im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Bestandserfassungen von Brutvögeln, der Wachtel, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Dicken Trespe durchgeführt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der Lage des Plangebietes und der Art der Planung wurden weitere Artengruppen ausgeschlossen.

Brutvögel

Im Rahmen der Begehungen konnten innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung folgende Brutreviere konkret nachgewiesen werden:

- Zwei Brutreviere von Goldammern,
- ein Brutrevier der Klappergrasmücke,
- ein Brutrevier der Stockente,
- drei Brutreviere von Feldlerchen, wovon eines teilweise innerhalb des Plangebietes liegt, die beiden anderen etwa 100 bis 200 m entfernt,
- mehrere Wachtelreviere innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Für Feldsperling, Haussperling, Star und Mehlschwalbe bestehen Brutverdacht bzw. Nachweise innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes. Von diesen Arten wird das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat aufgesucht. Rauchschwalben, Rohrammer, Weißstorch, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan wurden ebenfalls als Nahrungsgäste beobachtet.

Zauneidechse

Im Rahmen der Begehungen konnte kein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen werden.

Dicke Trespe

Ein Vorkommen der Dicken Trespe konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Insgesamt wurde festgestellt, dass der Einsatz von Herbiziden und die intensive Bewirtschaftung der Flächen eine artenarme Ausbildung der Flora auf den Flächen zur Folge hat.

CEF-Maßnahmen Um mit der Planung einhergehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgezogene Maßnahmen zum Funktionserhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG notwendig. Diese Maßnahmen umfassen den Ausgleich

- zweier Brutreviere der Feldlerche,
- von vier Brutrevieren der Wachtel,
- zweier Brutreviere der Goldammer,
- eines Brutreviers der Klappergrasmücke,
- eines Brutreviers der Mehlschwalbe.

Fazit *Für die genannten Arten können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.*
Zitiert aus: Donaueschingen, OT Aasen, Bebauungsplan „Obere Wiesen 3. Erweiterung“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Faktorgrün, Rottweil, 07.10.2021

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände tragen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen bei:

Grünflächen Ausweisung öffentlicher Grünflächen,

Zeitl. Beschränkungen Die Baufeldfreimachung ist lediglich außerhalb der Brutzeit von Wachteln und Stockentten (März bis September) zulässig,

Pflanz- und Erhaltungsgebote Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher,

Beleuchtung Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen,

CEF 1 Neupflanzung einer Feldhecke entlang des Aasener Dorfgrabens als Maßnahme für die Goldammer. Diese Maßnahme ist bereits erfolgt.



Heckenpflanzung entlang des Aasener Dorfgrabens (Quelle: Umweltbüro GVV Donaueschingen)

CEF 2

Extensive Bewirtschaftung einer Ackerfläche und Anlage von Blühstreifen auf einer Gesamtfläche von ca. 4,9 ha.

Ein grundsätzliches Konzept wurde hierfür bereits erarbeitet. Es umfasst:

Blühstreifen

- Einsaat von 2 separaten Blühstreifen im Herbst 2023 bzw. Frühjahr 2024 (in Abhängigkeit vom verwendeten Saatgut)
- Gesamtgröße mind. 1,5 ha (Im Fünfjahreszeitraum mit Blühstreifen an Ostgrenze 2,0 ha wegen Kulissenwirkung der Feldscheune)
- Saatgut: artenreiche, niedere Blümmischung mit mind. 90% Kräuter, mind. 50% heimische Arten (z.B. Wildackershop „Feldlerchen - und

Rebhuhnmischung“, Saaten-Zeller „Lebensraum 1“) mit halber Aussaatstärke

- Erhalt + Pflege für jeweils 5 Jahre
- Pflege durch Mulchen im Spätwinter (Zeitraum 1. – 20. März)
- Ab dem 2. Standjahr jährlicher Teilumbruch auf 15-20% jedes Blühstreifens direkt nach dem Mulchen durch flache Bearbeitung mit Kreiselegge oder Grubber zur Schaffung neuer vegetationsarmer Standorte (Nahrungshabitate) und Grenzlinien, bevorzugt im dichtesten Bestand; Wiederbegrünung durch Selbstbegrünung.
- Nach dem 5. Jahr Umbruch und Neuanlage an anderer Stelle der (Erhalt Ackerstatus, s. Lageskizze)

Ackerfläche

- Bewirtschaftung durch extensiven Ackerbau
- Zulässige Kulturarten: Winterweizen, Dinkel, Sommergerste, Erbsen
- Die Integration weiterer Kulturarten in die Fruchtfolge kann in Absprache mit dem Umweltbüro Donaueschingen erfolgen
- Eine Anpassung der Kulturarten kann in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen erforderlich werden.
- Doppelter Reihenabstand bei der Aussaat
- Reduzierte Stickstoffdüngung
- Keine Befahrung der Fläche im Zeitraum 15.04. – 31.05. eines jeden Jahres
- Integration von Lerchenfenstern: 4 Lerchenfenster (je 20 m²) oder 2 Bearbeitungslücken (Ausparung 12 x 10 m); Durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine werden die entsprechenden Flächen bei der Aussaat ausgespart. Anlage mittig innerhalb der Ackerstreifen.

Die vertragliche Sicherung der Flächen ist noch nicht erfolgt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna sind als **voraussichtlich hoch zu bewerten**. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG nicht** zu befürchten, sofern die genannten Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

2.4.3 Biologische Vielfalt / Biodiversität

Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weist aufgrund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine beschränkte Zahl an Lebensräumen und eine deutlich reduzierte Artenvielfalt auf. Ausnahmen stellen die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen dar. Zudem werden die Flächen der FNP-Änderung als Nahrungs- und eingeschränkt als Bruthabitat durch Vögel genutzt.

Durch den hohen Anteil befestigter / überbauter / versiegelter Flächen wird das Artenspektrum innerhalb des Gebietes noch weiter reduziert.

Die Gehölzflächen innerhalb des Änderungsbereichs bleiben teilweise erhalten oder werden neu gepflanzt. Zusätzliche Lebensräume entstehen durch die Ausweisung eines bepflanzten Gewässerrandstreifens entlang des Aasener Dorfgrabens.

3.5 Klima, Luft

Bestand

Klima

Das Änderungsgebiet gehört wie ganz Baden-Württemberg zum warm-gemäßigten Regenklima der mittleren Breiten. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,1°C, die mittlere Jahresniederschlagshöhe bei 1293 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwesten.

Funktionen

Die nicht bebauten und begrünten Flächen im Änderungsgebiet vermindern die Abstrahlungshitze. Sie tragen zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und haben damit grundsätzlich eine Bedeutung für das Lokal- / Kleinklima, die jedoch durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die Ortslage von Aasen reduziert ist.

Planung

Wirkungen

Die geplante zusätzliche Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert die Luftfeuchtigkeit. Potentiell ist auch mit erhöhten Emissionen zu rechnen. Durch die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf Flachdächern im Bebauungsplan werden der Ausgleich von Temperaturextremen sowie die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit begünstigt. Dies kann zur Regulierung des Kleinklimas in der unmittelbaren Umgebung beitragen. Die geplanten öffentlichen Grünflächen, die teils mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Bäume bzw. Sträucher versehen

sind, können die negativen Folgen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft abmindern.

Der potentielle Eingriff in das Schutzgut 'Klima / Luft' ist als **voraussichtlich mittel** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Klima / Luft' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Grünflächen</i>	Ausweisung öffentlicher Grünflächen,
<i>Dachbegrünung</i>	Extensive Dachbegrünung für Flachdächer,
<i>Pflanz- und Erhaltungsgebote</i>	Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher,
<i>Oberflächen-Befestigungen</i>	Zugänge und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

3.6 Wasser

Bestand

Gewässer Innerhalb des Änderungsgebietes verläuft ein offener Entwässerungsgraben hin zum Aasener Dorfgraben. Der Entwässerungsgraben ist nicht in der Gewässerkartierung der LUBW erfasst.

Entlang der östlichen Abgrenzung des Änderungsgebietes verläuft der Aasener Dorfgraben als Gewässer 2. Ordnung. Das Gewässer selbst ist von der Planung nicht betroffen. Im Bestand reicht die landwirtschaftliche Nutzung beinahe bis unmittelbar an den Dorfgraben heran.

Hochwasser Das Änderungsgebiet ist von Überflutungsflächen nicht betroffen.

Planung

Wirkungen Die mit der Planung einhergehende großflächige Versiegelung / Überbauung führt zum beschleunigten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers und zur Verringerung der Grundwasserneubildung.

Entlang des Dorfgrabens wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit entsprechender Bepflanzung ausgewiesen.

Der Entwässerungsgraben entfällt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als **voraussichtlich mittel** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Wasser' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Oberflächen-Befestigungen</i>	Herstellung von Zufahrten und Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasenpflaster, Dränpflaster),
<i>Gewässerrandstreifen</i>	Festsetzung einer 10 m breiten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Gewässerrandgraben' entlang des Aasener Dorfgrabens,
<i>Regenwasser</i>	Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in abwirtschaftbare Retentionsraumzisternen, Anschluss der Notüberläufe an den Mischwasserkanal, der in den Aasener Dorfgraben führt.

3.7 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bestand

Das Änderungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Aasen direkt angrenzend an das vorhandene und komplett bebaute Gewerbegebiet 'Obere Wiesen'. Die Stadt Donaueschingen möchte mit der vorliegenden Planung den konkreten Erweiterungs- und Ansiedlungswünschen mehrerer ortsansässiger Unternehmen entsprechen. Durch die Planung kann das wohnortnahe Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot weiter ausgebaut werden.

Planung

Wirkungen Die Planung bedeutet für den Menschen die Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und die weitere punktuelle Einschränkung der Erlebniswirkung der Landschaft. Das Plangebiet ist unmittelbares Wohnumfeld für den Donaueschinger Teilort Aasen. Mit der Planung werden wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

Wegeverbindungen Vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten bzw. werden ausgebaut.

Emissionen Das Änderungsgebiet ist durch die bestehende gewerbliche Nutzung vorbelastet. Mit erhöhten Emissionen oberhalb der Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 ist nicht zu rechnen. Wohnbauflächen halten einen ausreichenden Abstand.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Mensch / Gesundheit / Bevölkerung' sind als **voraussichtlich gering** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Mensch / Bevölkerung' tragen die folgenden Maßnahmen bei:

<i>Wegebeziehungen</i>	Erhalt bestehender Wegeverbindungen, Ausbau der Verkehrsflächen in das Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' hinein,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung von öffentlichen Grünflächen,
<i>Pflanzgebote</i>	Pflanzgebote für Bäume und Sträucher.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Änderungsgebiet sind keine Kulturgüter bekannt. Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgüter zu bewerten.

Planung

Die Planung verursacht den dauerhaften Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' sind als **voraussichtlich gering** zu bewerten. Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht ausgleichbar.

4.0 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes vorhandene Kanal- und Leitungsnetz muss in das Änderungsgebiet hinein erweitert werden.

Nicht verunreinigtes anfallendes Niederschlagwasser soll in abwirtschaftbare Retentionsraumzisternen geleitet und die Notüberläufe an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert.

Mit erhöhten Lärmemissionen im Vergleich zum Bestand ist nicht zu rechnen.

5.0 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Vorhaben

Ohne die vorliegende Planung ist weiterhin von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen. Eine Verbesserung des aktuellen Umweltzustandes ist unwahrscheinlich.

5.1 Wechselwirkungen

Das Änderungsgebiet führt im Zusammenhang mit den angrenzenden Gewerbeflächen zu einer Erweiterung des südlichen Ortsrandes von Aasen, der damit überwiegend durch überbaute und befestigte Flächen gekennzeichnet ist. Die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt wird weiter reduziert. Mit der Anlage eines Gewässerrandstreifens, von Grünflächen und dem Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Grünflächen werden diese Auswirkungen jedoch reduziert.

6.0 Alternativenprüfung

Für die Darstellung von Bauflächen gelten die Vorgaben des § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Weiterhin heißt es im Regionalplan der Region Schwarzwald – Baar – Heuberg, dass neue Bauflächen grundsätzlich an die vorhandenen Siedlungen angebunden und eine bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossige Gewerbe- und Industriebauten angestrebt werden soll. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass der Weiterentwicklung vorhandener Gewerbeflächen der Vorrang einzuräumen ist gegenüber Neuausweisung 'auf der grünen Wiese'.

Dies ist mit der vorliegenden Planung der Fall. Das Erweiterungsgebiet schließt unmittelbar an das seit Jahrzehnten bestehende Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an, das wiederum Teil der Siedlungsstruktur von Aasen ist. Aufgrund bereits vorhandener Verkehrsflächen ist eine flächensparende Erschließung möglich.

Die Neuausweisung der dringend benötigten Gewerbeflächen an einem anderen Standort wäre daher mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden und würde das Siedlungs- und Landschaftsbild weit höher belasten als die Erweiterung des bestehenden Gebietes.

7.0 Prüfungsverfahren

Das Änderungsgebiet wurde aufgrund folgender Grundlagen bewertet:

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten- und Kartenmaterial
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Daten- und Kartenmaterial

- Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (Heft 31), Umweltministerium Baden-Württemberg
- Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Umweltministerium Baden-Württemberg
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, LUBW
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgrün, Rottweil, 07.10.2023)
- Kontrollbegehungen und Bestandserfassung vor Ort

8.0 Zusammenfassung

Bebauungsplan

Die Stadt Donaueschingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung' beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5,89 ha als Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbegebiets 'Obere Wiesen'.

Die Planung dient der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und entspricht den Zielen der Regional- und Landesplanung.

FNP

Für einen ca. 3,7 ha großen Teilbereich des geplanten Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen notwendig. Die Flächen in diesem Bereich sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen zukünftig als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Wirkungen

Die Bewertung der Planung auf ihre möglichen Wirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergab, dass Eingriffe insbesondere für das Schutzgut 'Boden' durch die nutzungsbedingte Überbauung und Versiegelung und das Schutzgut 'Flora / Fauna' sowie für das Schutzgut 'Landschaftsbild' zu erwarten sind. Das Landschaftsbild ist durch die im Norden angrenzenden gewerblichen Nutzungen vorbelastet.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sind als planungsrechtliche Festsetzungen bzw. als örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen festgesetzt. Hierzu zählen die Ausweisung öffentlicher Grünflächen, Pflanzgebote für Bäume und Sträucher sowie die Verwendung offenerporiger, wasserdurchlässiger Beläge für Zugänge und Stellplätze. Der Eingriff in das Schutzgut 'Mensch / Bevölkerung' ist nicht erheblich. Durch den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Kulturflächen entsteht ein Eingriff in das Schutzgut 'Kultur- / Sachgüter'.

Geschützte Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebietes kommt zum Ergebnis, dass durch die Planung Lebensräume mehrerer geschützter Arten betroffen sind. Mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der konkreten Planung und werden im weiteren Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

9.0 Quellen

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Donaueschingen
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten und Kartenmaterial
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Artenschutzrechtliches Gutachten mit saP (faktorgruen, Rottweil)
- Fotos Plangebiet: Büro Hornstein, Überlingen
- Örtliche Begehungen und Bestandserhebungen

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Flächennutzungsplan 2020, 12. Änderung (Solarpar Neudingen) - Aufstellungsbeschluss, Beschluss Billigung Planentwurf, Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange		
Anlagen	Anlage 1 - Geltungsbereich Anlage 2 - Lageplan Anlage 3 - Begründung		
Kontierung	-		
Gäste	Herr Jann Uphoff / Solar Wind Projekt GmbH		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen will einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten und beabsichtigt, den Bebauungsplan „Solarpark Neudingen“ im Ortsteil Neudingen aufzustellen. Im Parallelverfahren soll dazu der Flächennutzungsplan zum 12. Mal punktuell geändert werden.

Die Firma Enerparc AG (Enerparc), Hamburg, plant, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer als Erdaushubdeponie benutzten Fläche, ca. 1,8 km nordwestlich vom Ortskern Neudingen gelegen, einen Solarpark zu errichten. Der Projektentwickler und Vorhabenträger der Enerparc AG ist die SolarWind Projekt GmbH aus Hamburg.

Mit der Stadt Donaueschingen wurden bereits entsprechende Gespräche geführt, sodass die Mitwirkungsbereitschaft gesichert ist. Mit den Grundstückseigentümern wurden entsprechende Verträge geschlossen.

Im „Solarpark Neudingen“ ist eine freistehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Bruttofläche von ca. 24,6 ha mit einer Gesamtleistung von voraussichtlich 29 MWp geplant, wobei die maximale Einspeiseleistung ins Netz 25 MVA beträgt. Die Stromproduktion beträgt ca. 27 Mio. kWh p. a., was rein rechnerisch dem jährlichen, privaten Strombedarf von ca. 7.100 Haushalten (Durchschnittsverbrauch ca. 3.600 kWg/Haushalt und Jahr) entspricht.

Der Solarpark liegt auf geeigneten Flächen, dies wurde auch vom Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen im Jahr 2021 ermittelt. Bei der Untersuchung wurden alle rechtlich unzulässigen Flächen, sowie Flächen, bei welchen technische oder praktische Gründe gegen eine Nutzung durch Photovoltaik sprechen, ausgeschlossen. Dennoch sind arten- und naturschutzrechtliche Belange noch abzu prüfen.

Der Geltungsbereich der 12. punktuellen Änderung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Der Solarpark Neudingen umfasst die im Lageplan dargestellten Grundstücke Nr. 1050, 1056, 1028/1, 1049, 1044 und 1046 - **Anlage 2**.

Die landwirtschaftlichen wie auch die Erddeponie-Flächen sollen in ein Sondergebiet Solarpark umgewidmet werden.

Einzelheiten sind der Begründung zu 12. punktuellen Flächennutzungsplan-Änderung zu entnehmen – **Anlage 3**.

Die 12. punktuelle Änderung erfolgt noch vor der Neuaufstellung (Gesamtfortschreibung) des Flächennutzungsplanes, da diese voraussichtlich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.

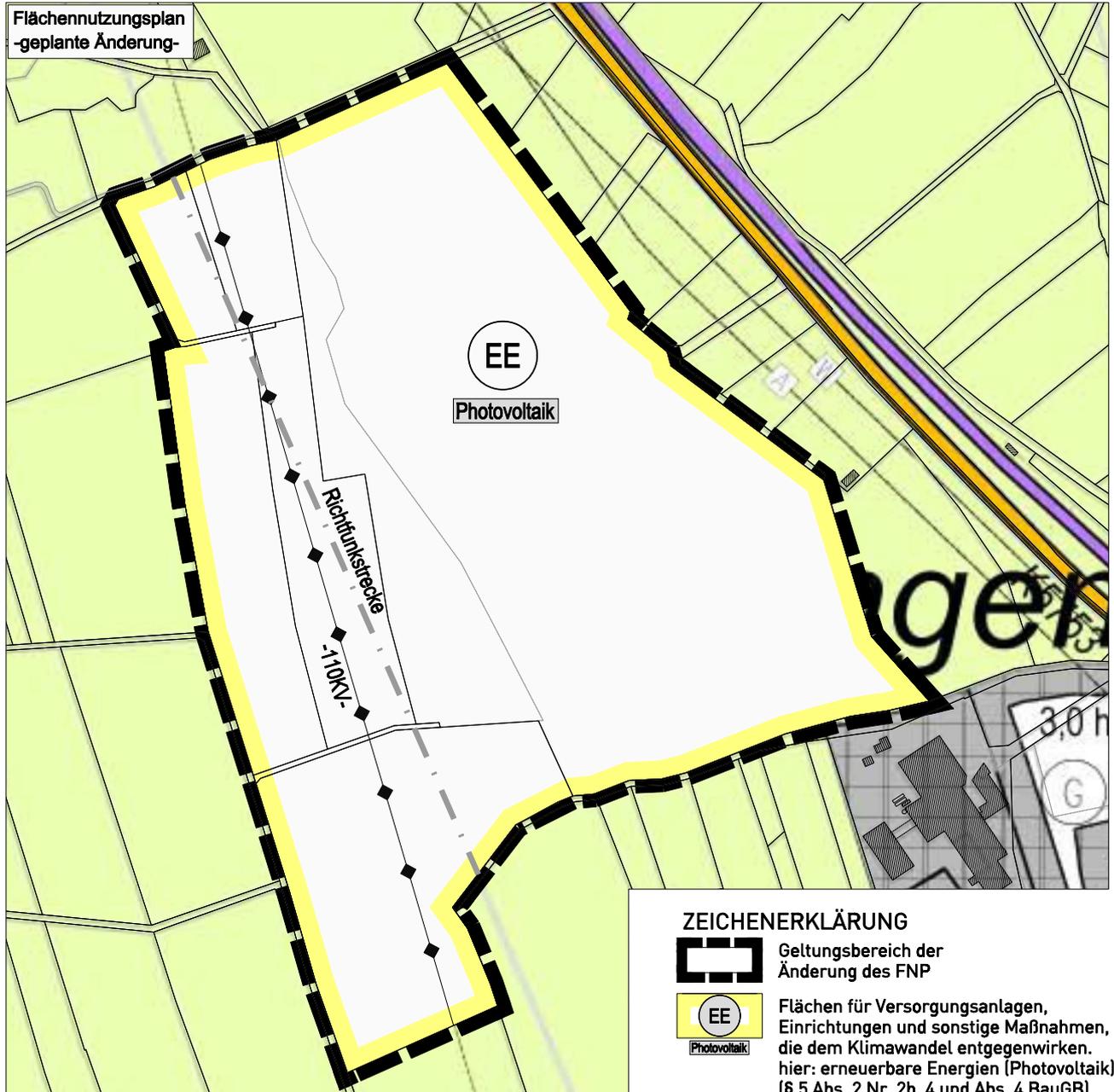
5
BM

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Abgrenzungsplan dargestellten Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Neudingen“ wird nach § 2 Abs.1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Der Flächennutzungsplanvorentwurf mit Begründung und zeichnerischem Teil wird in der Fassung vom 14.06.2023 gebilligt.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Beratung:

LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG
 12. PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020
 DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
 (BRÄUNLINGEN - DONAUESCHINGEN - HÜFINGEN)
 IN EINEM TEILBEREICH DER GEMEINDE DONAUESCHINGEN - NEUDINGEN
 "SOLARPARK NEUDINGEN" - Planung

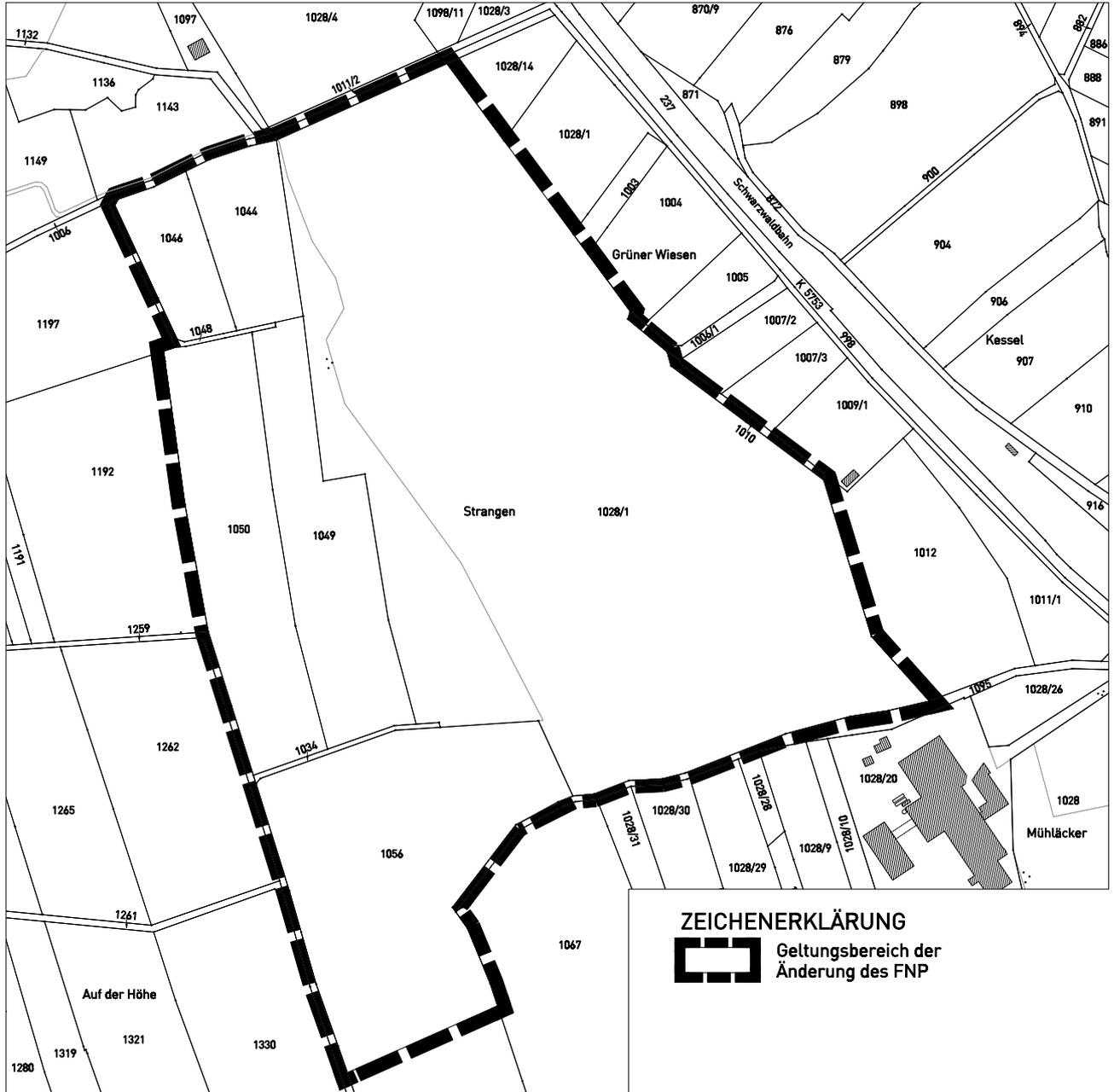


Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk
SF/AP	14.06.23	Vorentwurf

Projektnummer:	13393
Plannummer:	13393/fnp/1.1 Planung
Maßstab:	1 : 5.000



LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG
12. PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020
DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
(BRÄUNLINGEN - DONAUESCHINGEN - HÜFINGEN)
IN EINEM TEILBEREICH DER GEMEINDE DONAUESCHINGEN - NEUDINGEN
"SOLARPARK NEUDINGEN" - ABGRENZUNGSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich der Änderung des FNP

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk
SF/AP	14.06.23	Abgrenzungsplan

Projektnummer:	13393
Plannummer:	13393/fnp/abgr - 1.1
Maßstab:	1 : 5.000



GFRÖRER
INGENIEURE



info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
 Tel +49 7485-9769-0





**Flächennutzungsplan GW Donauesschingen
12. punktuelle Änderung
„Solarpark Neudingen“**

in Donauesschingen-Neudingen

BEGRÜNDUNG

zur Flächennutzungsplanänderung

Fassung vom 14.06.2023

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Verfahrensvermerke	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Anlass der Planänderung	3
4.	Lage und Geltungsbereich des Plangebiets	5
5.	Bisherige FNP-Darstellung	7
6.	Übergeordnete Planungen	8
6.1	Landesentwicklungsplan.....	8
6.2	Regionalplan.....	8
7.	Umwelt- und Artenschutzbelange	9
7.1	Umweltbelange.....	9
7.2	Umweltbericht.....	11
7.3	Artenschutz – Kurzzusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse.....	11
8.	Anlagen	16

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Regierungspräsidium Freiburg mit Bescheid vom	
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung	
<p>_____ den _____.____</p> <p>Michael Kollmeier Vorsitzender der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen</p>	

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

3. Anlass der Planänderung

Die Stadt Donaueschingen will einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten und beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Neudingen zu schaffen.

Die Enerparc AG (Enerparc) beabsichtigt auf einer landwirtschaftlich und als Erdaushubdeponie genutzten Fläche ca. 1,8 km nordwestlich vom Ortskern Neudingen einen Solarpark zu errichten. Der Projektentwickler und Vorhabenträger der Enerparc AG ist die SolarWind Projekt GmbH aus Hamburg.

Mit den Grundstückseigentümern wurden entsprechende Verträge geschlossen. Im „Solarpark Neudingen“ nordwestlich von Neudingen ist eine freistehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Nettofläche von ca. 23 ha und mit einer Gesamtleistung von voraussichtlich 29 MWp (Megawatt-Peak) geplant, wobei die maximale Einspeiseleistung ins Netz 25 MVA (Megavoltampere) beträgt. Die Stromproduktion beträgt ca. 30 Mio. kWh p.a., was dem rechnerischen jährlichen privaten Strombedarf von ca. 7.100 Haushalten entspricht.

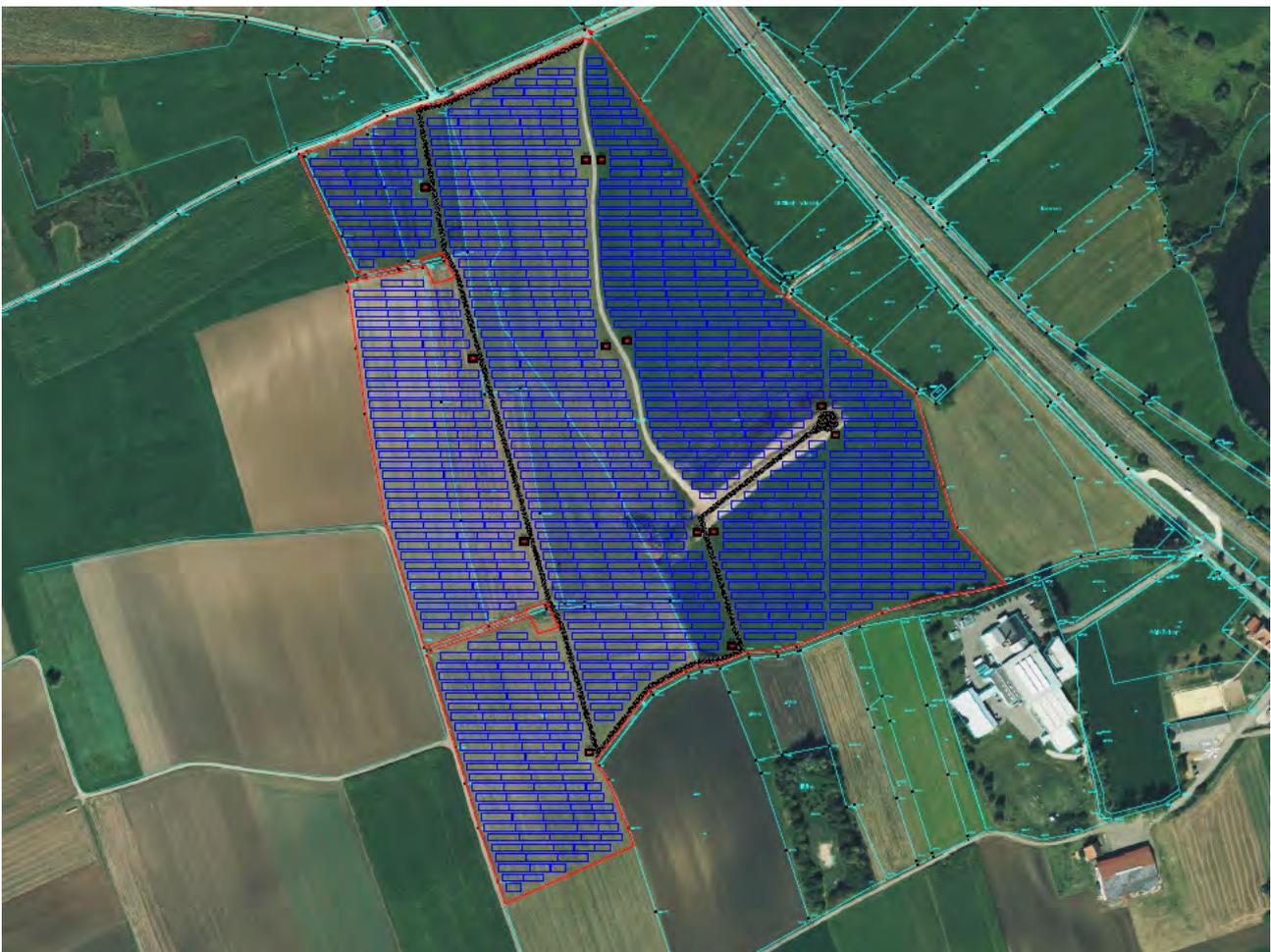


Abb. 3-1: Auszug PVA Neudingen Entwurfsplan, Modullayout, Enerparc AG, Stand 04.04.2023

In der Entwurfsplanung ist noch nicht berücksichtigt, dass auf Grund des Vorkommens von Feldlerchen ggf. noch sog. „Lerchenfenster“ vorgesehen werden (müssen). Das heißt, dass einzelne Module / Modulreihen nicht realisiert werden, sodass die Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs wieder einen Lebensraum hat. Die fachliche Abstimmung über solche ggf. erforderlichen „Lerchenfelder“ erfolgt im weiteren Verfahren.

Hinweis:

Der Solarpark liegt auf geeigneten Flächen, wie vom Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen im Jahr 2021 ermittelt wurde. Bei der Untersuchung wurden alle rechtlich unzulässigen Flächen, sowie Flächen, bei welchen technische oder praktische Gründe gegen eine Nutzung durch Photovoltaik sprechen, ausgeschlossen. Dennoch sind arten- und naturschutzrechtliche Belange noch abzu prüfen.

4. Lage und Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von Donaueschingen-Neudingen, westlich der K 5753 in Richtung Donaueschingen-Pföhren. Die Fläche wird umringt von landwirtschaftlichen Grün- und Ackerflächen, im Südosten grenzen bestehende Gewerbeflächen an das Gebiet an.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Gesamtfläche von 24,69 ha beinhaltet die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 1050, 1056, 1028/1, 1049, 1044 und 1046.

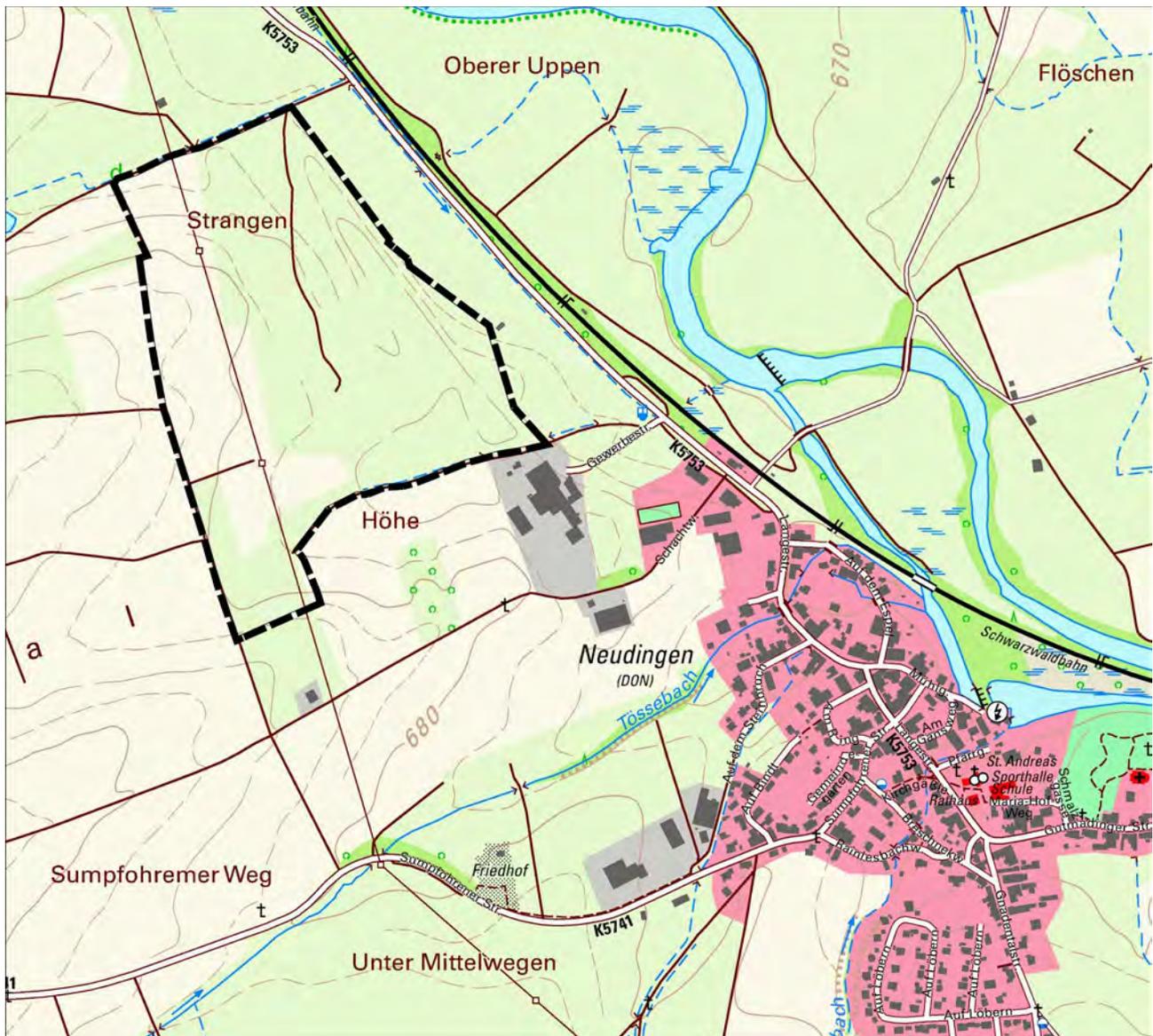


Abb. 4-1: Übersicht Lage Plangebiet mit Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung (schwarze Strichlinie)

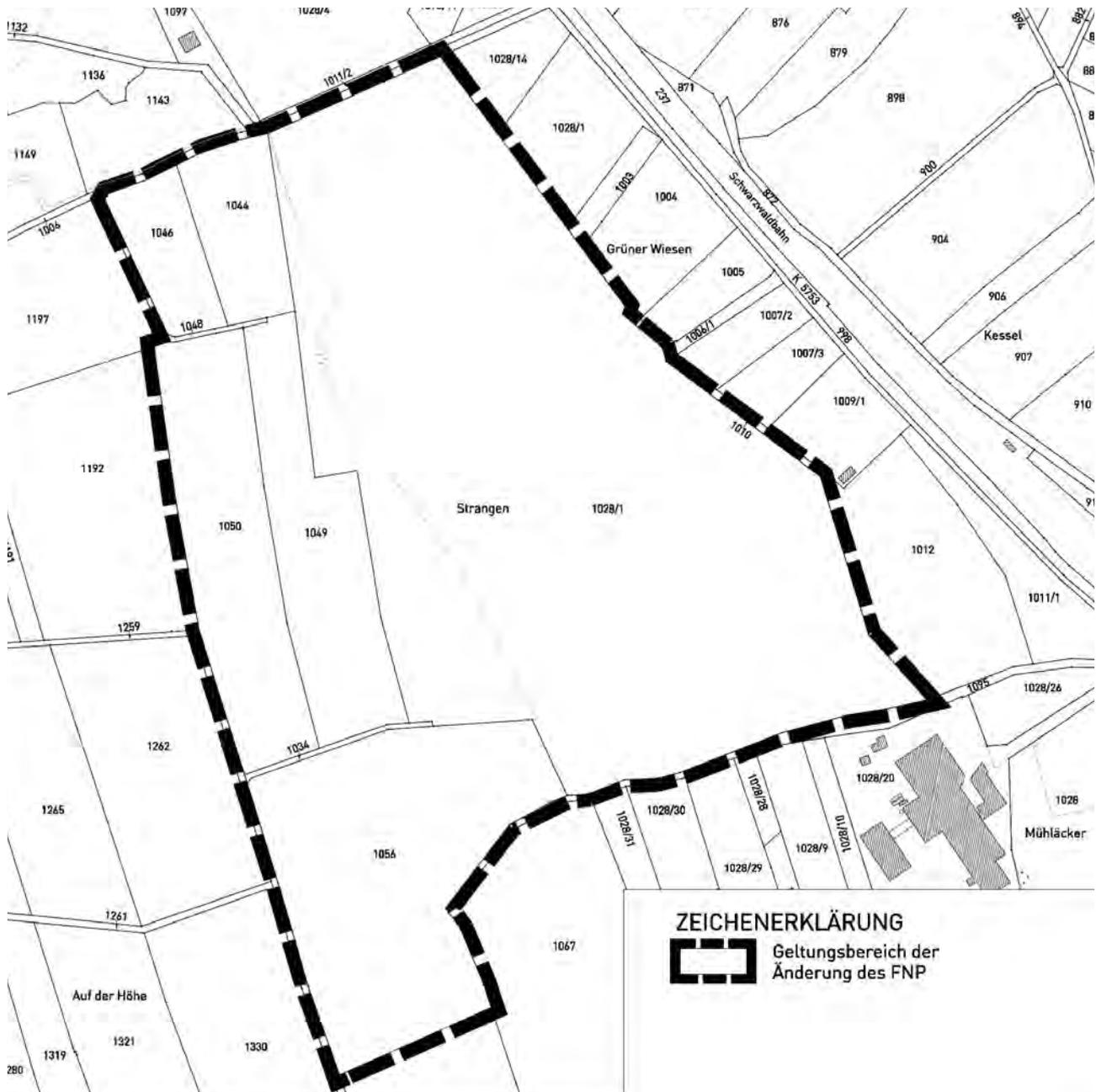


Abb. 4-2: Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung (schwarze Strichlinie)

5. Bisherige FNP-Darstellung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bisher eine landwirtschaftliche Fläche dar.

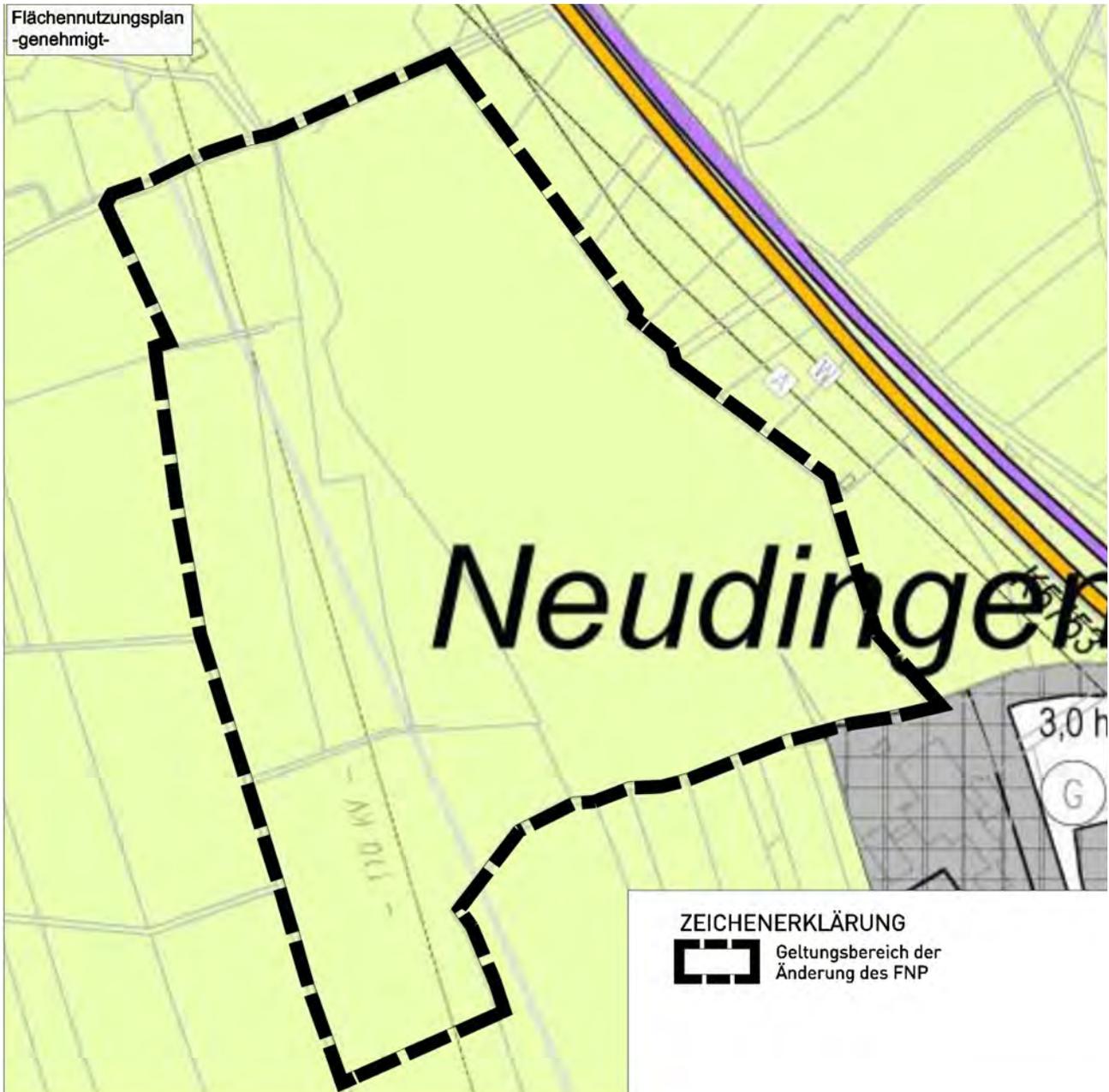


Abb. 5-1: Flächennutzungsplan 2020 mit Plangebiet (schwarze Linie)

6. Übergeordnete Planungen

6.1 Landesentwicklungsplan

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird diesem in Plansatz 4.2.2. des LEP enthaltenen Ziel entsprochen.

6.2 Regionalplan

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg wird das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft – Vorrangflur ausgewiesen. Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll vor allem aus Gründen des Bodenschutzes mit möglichst geringen Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgen.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans ist aber auch der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region. Die Energiegewinnung aus Sonnenkraft in Form von Photovoltaik bietet sich hierzu an. Somit entspricht die vorliegende Planung dem Grundsatz des Regionalplans.

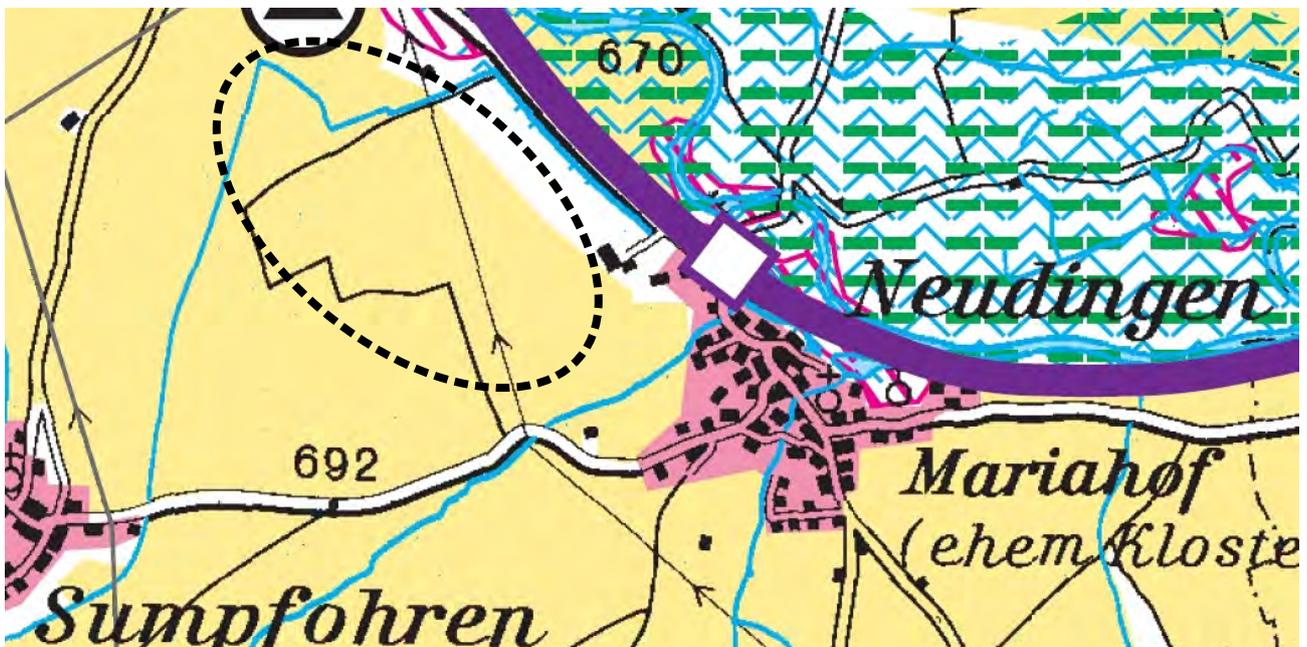


Abb. 6-1: Ausschnitt Regionalplan mit Lage des Plangebiets der FNP-Änderung

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange

Innerhalb des Plangebiets befinden sich teilweise **FFH-Mähwiesen**. Die Eingriffe in diese Strukturen müssen auf der späteren Bebauungsplanebene ausgeglichen werden. Biotope befinden sich angrenzend ans Gebiet.



Abb. 7-1: LUBW-Karte (Abstraf 01/23) mit Kennzeichnung Lage Plangebiet

Weiterhin befindet sich das Plangebiet vollständig im **Vogelschutzgebiet**. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Natura-2000-Kulisse müssen – nach Abschluss der Artenschutzkartierungen - im Rahmen einer „Natura-2000-Vorprüfung“ noch im Detail untersucht und ermittelt werden.

→ *Die Natura-2000-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren erarbeitet*

Weiterhin befinden sich im Plangebiet teilweise sog. **Suchräume für Biotopverbundflächen feuchter Standorte und mittlerer Standorte** und in geringem Umfang **auch Kernflächen bzw. Kernräume für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte**. Ob und in welchem Umfang die Eingriffe in diese Biotopverbundflächen ausgeglichen werden müssen, wird im weiteren Verfahren erarbeitet und auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens weiter konkretisiert.

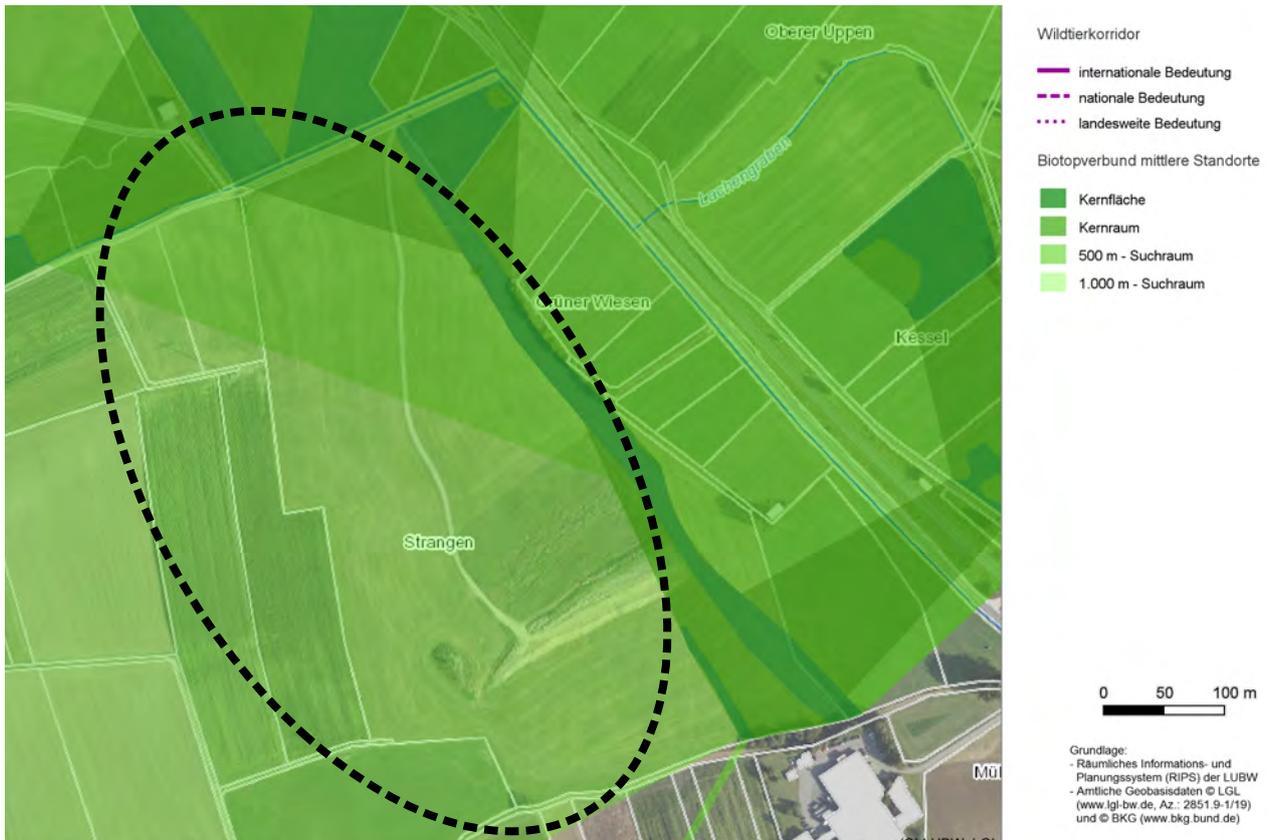


Abb. 7-2: LUBW-Karte Biotopverbundflächen mittlere Standorte (Abruf 06/23) mit Kennzeichnung Lage Plangebiet

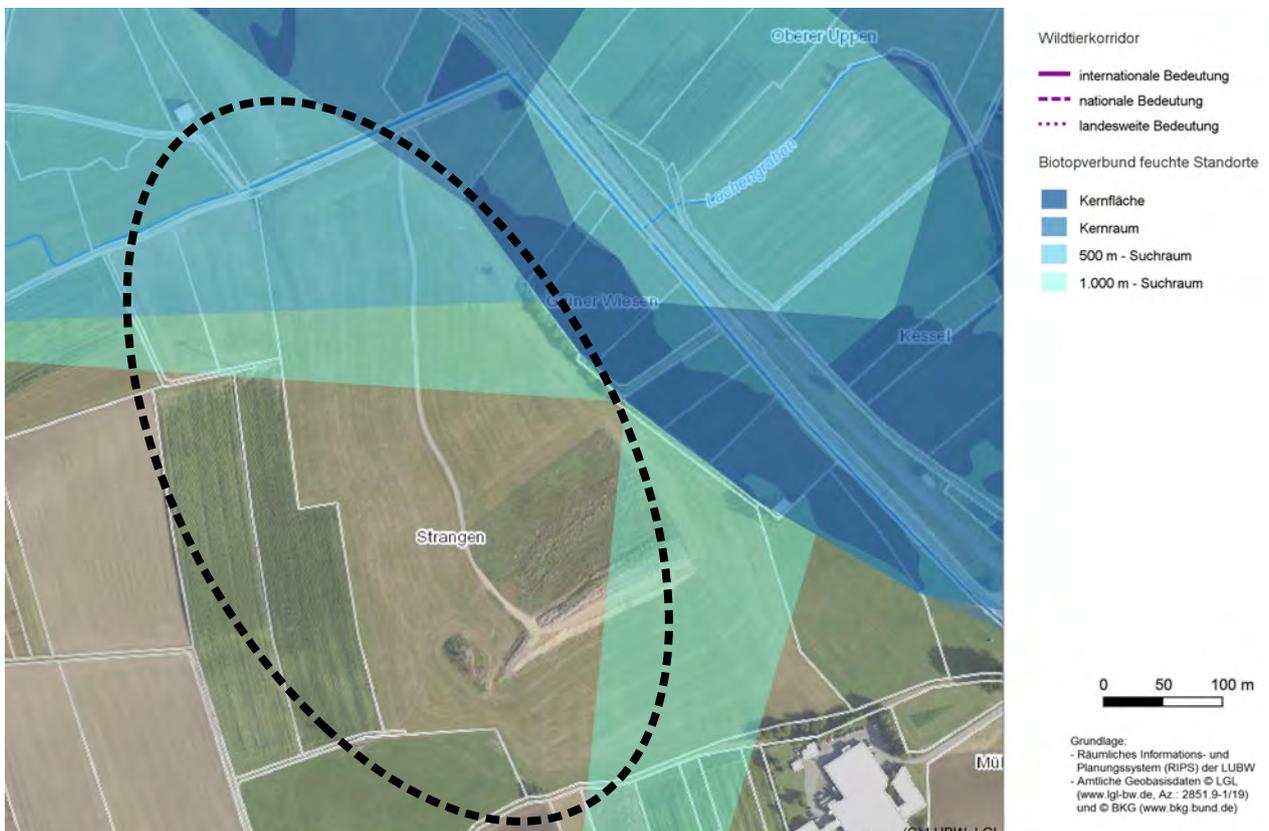


Abb. 7-3: LUBW-Karte Biotopverbundflächen feuchte Standorte (Abruf 06/23) mit Kennzeichnung Lage Plangebiet

Entsprechend geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen können als Trittsteine für Biotope bzw. als Verbundachsen fungieren. Für Vogelvorkommen können sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu Nahrungsgrundlagen und Habitaten entwickeln. Der Vorhabensträger arbeitet mit beratenden Biologen zusammen, um die Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dahingehend zu optimieren. Diese Ausgestaltung wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

7.2 Umweltbericht

→ *Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet*

7.3 Artenschutz – Kurzzusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

Beginnend mit einer Übersichtsbegehung am 08.12.2022 fanden vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Gruppen der Farne und Blütenpflanzen, Vögel, Säugetiere (inklusive Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Wirbellosen statt. **Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheiten der genannten Gruppen ist nach derzeitigem Stand noch nicht zu treffen, da die Untersuchungen fortgesetzt werden. Hier dargestellt sind die bisherigen Ergebnisse in Form einer Kurzzusammenfassung.** Eine detailliertere Ausführung der Ergebnisse erfolgt im weiteren Verfahren in einem Abschlussbericht. Auch die Ableitung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen wird aus diesen Ergebnissen resultieren.

Bei den Untersuchungen wurde neben dem Eingriffsbereich (entspricht dem Geltungsbereich), der zur Errichtung der PV-Anlage herangezogen werden soll, auch die weitläufigere Umgebung (300m Radius um den Eingriffsbereich) begutachtet. Da sich der Eingriffsbereich innerhalb des Vogelschutzgebietes Baar (8017441) befindet und hochwertige, bereits auf den Karten der LUBW ausgewiesene Schutzgüter (FFH-Mähwiesen, Nasswiesen- und Feldhecken Biotope) angrenzen beziehungsweise in der direkten Umgebung zu finden sind, ist mit einem für die lokale Fauna und Flora sensiblen Gebiet zu rechnen.

Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen zeichnet sich ein differenzierteres Bild ab. Während sich die Flächen des Eingriffsbereichs aus Acker- und Grünflächen (teilweise bereits mit FFH-Status) sowie einer noch in Nutzung befindlichen Erd-Deponie zusammensetzen, ist die Umgebung mit einem Mosaik aus Feuchtgebieten, Wassergräben, hochwertigen Wiesenflächen und Gehölzstrukturen neben weiteren ackerbaulich genutzten Flächen weitaus diverser strukturiert. Dies spiegelt sich auch – den bisherigen Erkenntnissen nach – im Vorkommen und in der Nutzung des Gebietes durch die lokale Fauna wieder.

Daher wird im Folgenden eine Differenzierung zwischen den Beobachtungen innerhalb des Eingriffsbereichs und dessen Umgebung vorgenommen.

Tier- und Pflanzengruppen	Habitat Potenzial	Befund vor Ort und Art der erforderlichen Untersuchungen	Festgestellte Betroffenheit
Farne und Blütenpflanzen	partiell gegeben	<p>Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden bisher keine in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- oder Blütenpflanzenarten dokumentiert.</p> <p>Hiervon ausgenommen ist die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), eine nach Anhang II und IV geschützte Grasart, die eng mit dem Anbau von Getreide assoziiert ist. Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe und Vorkommen dieser Grasart sind aus Nachbarquadranten des Messtischblattquadranten 8017 SW auf den Verbreitungskarten der LUBW dokumentiert. Die Nachsuche dieser Art folgt Ende Juni bis Mitte Juli 2023.</p> <p>Nach BNatSchG besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wie Knöllchensteinbrech- oder Orchideen konnten innerhalb des Eingriffsbereichs nicht aufgefunden werden.</p>	Nachsuche <i>B. grossus</i> noch ausstehend
Vögel	gegeben	<p>Gehölze oder Vertikalstrukturen fehlen innerhalb des Eingriffsbereichs weitestgehend, ausgenommen kleinere isolierte Einzelsträucher und angrenzend eine als Biotop geschützte Feldhecke. Daher ist das Potenzial für Zweig-, Nischen- oder Höhlenbrüter gering bis nicht gegeben. Da in der direkten Umgebung jedoch hochwertige Strukturen gegeben sind (und genutzt werden), muss eine Störung oder Vergrämung durch den Bau der Anlage vermieden werden.</p> <p>Das Potenzial für Bodenbrüter ist dagegen als hoch einzustufen. So wird das vollständige Areal von Feldlerchen besiedelt. Auch Goldammern sind häufig vertreten.</p> <p>In der weitläufigen Umgebung waren neben zahlreichen Wasservögeln, Störchen und Greifvögeln, auch Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz sowie Braunkehlchen, Neuntöter und Waldkäuze zu beobachten.</p> <p>Die Flächen des Eingriffsbereichs scheinen hauptsächlich als Nahrungsfläche genutzt zu werden, bevorzugt werden jedoch die feuchteren Flächen entlang der nahen Donau und Nasswiesen in der Umgebung des Plangebietes.</p> <p>Von einer flächigen Feldlerchenbrut ist aus-</p>	<p>Überplanung SPA-Gebiet.</p> <p>Bereits ableitbar ist ein flächiges Vorkommen der Feldlerche, sowie</p> <p>Bruten der Goldammer im Gebiet.</p> <p>Das Plangebiet wird von unterschiedlichen Vogelarten als Nahrungsraum genutzt, jedoch stellt sich dieser Bereich als ein nicht essentieller Teil des Nahrungshabitats dar. Höherwertige Flächen sind in der direkten Umgebung zu finden. Da auf dem Gelände eine PV-Anlage errichtet und keine Versiegelung vorgenommen wird, ist nach bisherigem Stand davon auszugehen, dass auch zukünftig bei entsprechend angepasster Bauweise der Anlage das Gebiet der lokalen Avifauna weiterhin als Nahrungsraum zur Verfügung steht.</p>

Tier- und Pflanzengruppen	Habitat Potenzial	Befund vor Ort und Art der erforderlichen Untersuchungen	Festgestellte Betroffenheit
		<p>zugehen, ebenso von mehreren Brutpaaren der Goldammer.</p> <p>Weitere und detailliertere Ausführungen folgen nach Abschluss der Kartierungen.</p>	<p>Schutz- und gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen (Planungen z.Z. noch nicht abgeschlossen) werden erforderlich.</p>
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	pot. gegeben	<p>Ein Vorkommen von Haselmäusen innerhalb der Feldhecke ist anhand der dort vorzufindenden geeigneten Nahrungssträucher gegeben, aufgrund der isolierten Lage des Gehölzstreifens jedoch unwahrscheinlich. Dennoch wurde nach Lebensspuren dieser durch Anhang IV geschützten Bilchart gesucht. Es konnten kein Kobelfunde, Nagespuren oder Lebendnachweise erbracht werden.</p> <p>Im Bereich der auf den Flurstücken 1150 bis 1153 der Gemarkung 6155 (Neudingen) zu findenden kleineren Seen und Tümpel haben sich Biber angesiedelt und nutzen Wasserkanäle zur Passage. Innerhalb des Eingriffsbereichs sind derzeit keine Lebensspuren (Nagemale, Biberpfade, Wohnbauten, Trittsiegel) zu finden. Während der Bauzeit ist dennoch Rücksicht auf diese Tierart zu nehmen und eine Gefährdung auszuschließen</p>	<p>Biber: Biberschutz während der Baumaßnahme und Erhalt der Passierbarkeit des Geländes.</p> <p>Schutz- und gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen (Planungen z.Z. noch nicht abgeschlossen) werden erforderlich.</p>
Fledermäuse	gegeben	<p>Ein Quartierpotenzial ist innerhalb des Eingriffsbereichs nicht gegeben, da keine geeigneten Höhlenstrukturen, ausladende Großbäume oder andere für Fledermäuse attraktive Vertikalstrukturen innerhalb des Plangebietes liegen. Innerhalb der angrenzenden Umgebung sind derartige Strukturen jedoch vorhanden.</p> <p>Fledermausarten des Siedlungsraums können die Fläche als Teil ihres Nahrungsraums nutzen, es stehen jedoch ausgedehnte Acker- und Grünflächen, sowie strukturreichere Habitate in der direkten Umgebung zur Verfügung.</p> <p>Mittel stationärer Erfassungen und Transektbegehungen wird das lokale Artenspektrum erfasst und die Bedeutung des Gebietes als Transshabitat, Nahrungsraum und die Funktion von Strukturen als Leitlinie nachgeprüft. Nach derzeitigem Untersuchungsstand wird das Plangebiet von Zwergfledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Nur sehr vereinzelt gelangen Aufzeichnungen von Rufen aus der</p>	<p>Überplanung eines Teil-Nahrungshabitates mittels Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die derzeit nachgewiesenen Fledermausarten sich nach einer Gewöhnungsphase die Fläche weiterhin als Nahrungsraum nutzen werden.</p> <p>Eine Anbindung des Gebietes an bestehende Gehölzsäume (Leitlinienfunktion) könnte sich begünstigend auf die Annahme des Gebietes auswirken und zu einer Diversifizierung des Geländes beitragen.</p>

Tier- und Pflanzengruppen	Habitat Potenzial	Befund vor Ort und Art der erforderlichen Untersuchungen	Festgestellte Betroffenheit
		<p>Gruppe der Myotis und Nyctaloiden.</p> <p>Eine Nutzung des Feldgehölzstreifens als Leitlinie ließ sich nicht feststellen.</p> <p>Weitere und detailliertere Ausführungen folgen nach Abschluss der Kartierungen.</p>	
Reptilien	partiell gegeben	<p>Hangbereiche entlang der Erddeponie mit Ruderalvegetation, Offenbodenstellen und Materiallagerflächen bieten ein für Reptilien attraktives Habitat, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Ebenso sind überwachsene Feldwege und Lesesteinhaufen im Gebiet zu finden.</p> <p>Reptilien wurden mittels Kontrolle natürlicher Verstecke und Sichtbeobachtung nachgesucht. Bisher konnten hauptsächlich Waldeidechsen im Bereich der Feldhecke und der Wiesensäume dokumentiert werden. Im Bereich der Erddeponie wurden auch Zauneidechsen beobachtet. Hier liegt die Vermutung nahe, dass diese mit dem Erd- und Steinmaterial in das Gebiet verbracht wurden, da es keine direkte Anbindung zu weiteren für diese Eidechsenart attraktiven Lebensräumen gibt und es sich um ein Inselvorkommen mit geringer Populationsgröße zu handeln scheint.</p>	<p>Funde von Zaun- und Waldeidechsen innerhalb des Plangebietes</p> <p>Schutz- und gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen (Planungen z.Z. noch nicht abgeschlossen) werden erforderlich.</p> <p>Diese können im Rahmen der Ausgestaltung der PV-Anlage integriert werden und zu einer Diversifizierung des Gebietes beitragen.</p>
Amphibien	part. gegeben	<p>In Hauptteilen besteht der Eingriffsbereich aus exponiertem Gelände ohne dauerhafte Feuchtstellen oder Gewässer. Im feuchten Frühjahr 2023 waren mehrere Wochen in Fahrspuren im Bereich der Erddeponie Wasserlachen zu finden, daher wurde bei den Behagungen auch auf Laich oder das Vorkommen von adulten Amphibien geachtet.</p> <p>In der Umgebung ist mit ausgedehnten Feuchtbereichen und Wasserstellen ein für Amphibien geeignetes Habitatmosik zu finden. Funde von Erdkröten, Gras- und Teichfröschen weisen auf ein Vorkommen von Amphibienarten in der Umgebung des Plangebietes hin. Ein gerichtetes Wanderungsgeschehen konnte jedoch nicht beobachtet werden.</p> <p>Nach bisherigem Untersuchungsstand ist der für die Errichtung der PV-Anlage angedachte Eingriffsbereich ein für Amphibien gering attraktives Gebiet. Da jedoch in der Umgebung</p>	<p>Schutzmaßnahmen während der Bauphase.</p>

Tier- und Pflanzengruppen		Habitat Potenzial	Befund vor Ort und Art der erforderlichen Untersuchungen	Festgestellte Betroffenheit
			<p>von einer Besiedelung mit Amphibien auszugehen ist, ist während der Baumaßnahme auch auf den Schutz dieser Tiergruppe zu achten. Dies kann einerseits durch Bauzeitbegrenzung (Arbeiten außerhalb der Laichwanderungszeiten), andererseits durch Sicherung des Baufeldes beziehungsweise der Fahrwege mit Schutzzäunen erfolgen.</p> <p>Nach erfolgter Errichtung der PV-Anlage steht das Gebiet Amphibien weiterhin als Lebensraum zur Verfügung und kann bei entsprechend angepasster Umzäunung weiterhin passiert werden.</p>	
Wirbellose	Käfer	nicht gegeben	keine geeigneten Habitatstrukturen	keine
	Schmetterlinge	gegeben	Der Blauschillernde Feuerfalter, eine Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, kommt in Baden-Württemberg nur noch in einer Population in der Riedbaar zwischen Donaueschingen und Geisingen vor. Da diese Region Teil des FFH-Gebietes 'Baar, Eschach und Südostschwarzwald' ist, wird die Art im Datenauswertebogen aufgeführt. Diese Falterart besiedelt extensiv bewirtschaftete Nasswiesen und Niedermoorkomplexe, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände, in denen der Wiesen-Knöterich, die Nektar- und Raupennahrungspflanze dieser Schmetterlingsart, zu finden ist. Entsprechende Habitateigenschaften sind gegeben, daher wird diese Falterart zwischen Juni und August, ihrem Lebenszyklus gemäß nachgesucht.	Nachsuche ausstehend
	Libellen	gegeben	Vorkommen von durch die Anhänge II und IV geschützter Libellenarten sind für das Plangebiet auf den Verbreitungskarten der LUBW nicht dokumentiert. Als nach BNatSchG besonders geschützte Libellenart ist jedoch die Gefleckte Heidelibelle zu finden. Die Flugzeit dieser Libellenart beginnt im Juni und dauert bis in den September.	Nachsuche läuft
	Weichtiere	nicht gegeben	Innerhalb des Eingriffsbereichs bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für Bachmuschel oder Windelschnecken, oder die zierliche Tellerschnecke. Auch ist ein Vorkommen dieser Arten auf den Verbreitungskarten der LUBW für das Gebiet nicht ver-	keine

Tier- und Pflanzengruppen	Habitat Potenzial	Befund vor Ort und Art der erforderlichen Untersuchungen	Festgestellte Betroffenheit
		merkt. Da durch das Vorhaben kein Eingriff in angrenzende Feuchtgebiete angedacht ist und diese durch die Errichtung einer PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden, ist mit keiner negativen Beeinflussung möglicherweise dort vorkommender Arten dieser Gruppe zu rechnen.	

8. Anlagen

Planteil 12. Änderung Flächennutzungsplan der VVG vom 14.06.2023

Fassungen im Verfahren:

Vorentwurf 14.06.2023

Bearbeiter:

Axel Philipp / Sabine Kötter



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt.

Ausgefertigt Donaueschingen, den

.....

Michael Kollmeier

Vorsitzender der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Jahresabschluss 2022 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung		
Anlagen	Anlage 1 – Jahresabschluss GVV 2022		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2022 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wurde in den Monaten März-Mai 2023 aufgestellt. Er besteht aus:

- Lagebericht
- Bilanz zum 31.12.2022
- Gewinn-und Verlustrechnung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Anhang zum Jahresabschluss 2022

Entsprechend den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes umfasst der Jahresabschluss folgende Bereiche:

I. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen sowie die Beteiligten Stadt Bad Dürkheim und die Gemeinde Brigachtal:

- die Abwasserbeseitigung in der Verbandskläranlage Donaueschingen
- das Indirekteinleiterkataster

II. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen und der Beteiligten Stadt Bad Dürkheim

- die Umweltberatung

III. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen

- die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Größere Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan, welche im Jahresabschluss ausgewiesen sind, werden der Verbandsversammlung in der Sitzung näher erläutert.

Der Jahresabschluss bedarf der Feststellung durch die Verbandsversammlung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

1.1. Bilanzsumme	7.099.355,28 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	6.415.626,04 €
- das Umlaufvermögen	683.729,24 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	0,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse (Landesbeihilfen)	26.626,67 €
- die Rückstellungen	37.300,00 €
- die Verbindlichkeiten	7.035.428,61 €

1.2. den Jahresverlust / Jahresgewinn	0,00 €
- Summe der Aufwendungen	3.456.789,39 €
- Summe der Erträge	3.456.789,39 €
- davon Summe der Umlagen	2.796.074,09 €

2. Die Verwaltung wird entlastet.

Beratung:

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
Jahresabschluss 2022

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

JAHRESABSCHLUSS 2022

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Inhaltsverzeichnis:	<u>Seite:</u>
Lagebericht	1
- Abwassermengen	3
- Übersicht über die Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht, Umlagen	4-11
- Eigenkapitalausstattung, Zuschüsse und Rückstellungen	12
- Vermögen (Zugänge, Stände, Finanzierung)	13-14
- Ausblick	15
Bilanz zum 31.12.2022	18-19
Gewinn- und Verlustrechnung	20
Erfolgsübersicht GVV und Entwicklung des Anlagevermögens	21-24
Anhang zum Jahresabschluss 2022	25
- A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	27
- B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	27
- C. Angaben zu der Gewinn- und Verlustrechnung; Darlehensübersicht	30
- D. Sonstige Angaben	30

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
Jahresabschluss 2022

LAGEBERICHT

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

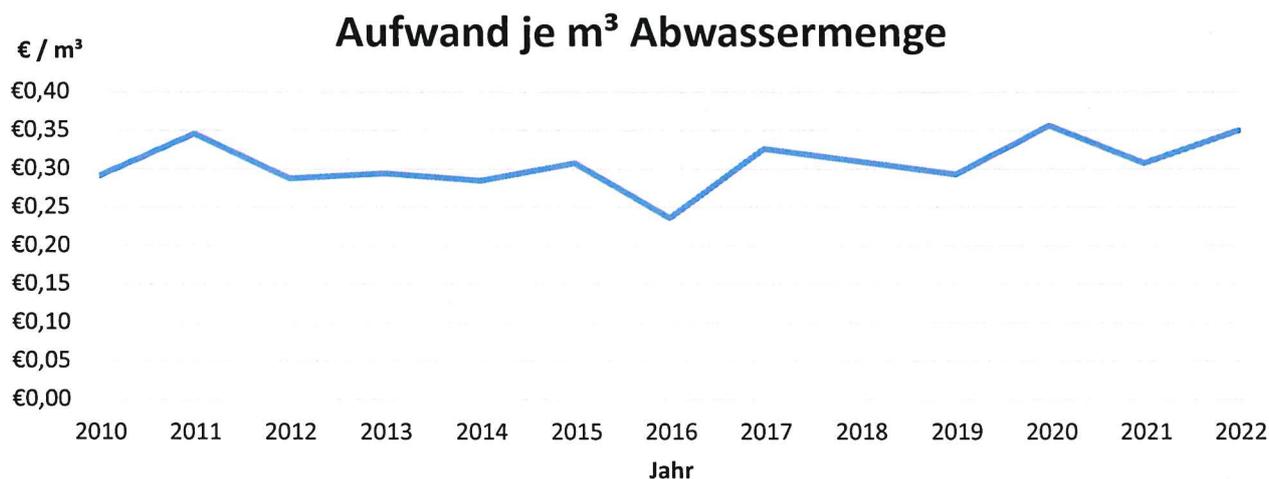
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

ABWASSERMENGEN

Umlagekosten je Kubikmeter Abwassermenge

Jahr	Gesamtaufwand	abzüglich Erträge	ergibt Umlageaufwand	Gesamt-abwassermenge	Aufwand je m ³
2010	3.042.618 €	554.624 €	2.487.994 €	8.553.252	0,29 €
2011	3.150.127 €	541.096 €	2.609.032 €	7.552.555	0,35 €
2012	3.170.257 €	513.664 €	2.656.593 €	9.235.632	0,29 €
2013	3.098.732 €	527.539 €	2.571.193 €	8.750.386	0,29 €
2014	2.942.730 €	533.534 €	2.409.196 €	8.462.596	0,28 €
2015	3.101.229 €	611.932 €	2.489.297 €	8.100.077	0,31 €
2016	2.705.387 €	470.340 €	2.235.047 €	9.478.193	0,24 €
2017	3.031.958 €	491.933 €	2.540.025 €	7.786.736	0,33 €
2018	3.087.985 €	509.116 €	2.578.869 €	8.331.306	0,31 €
2019	3.087.858 €	569.860 €	2.517.998 €	8.602.221	0,29 €
2020	3.111.821 €	547.613 €	2.564.208 €	7.198.022	0,36 €
2021	3.352.789 €	729.672 €	2.623.117 €	8.527.854	0,31 €
2022	3.113.163 €	478.464 €	2.634.699 €	7.525.105	0,35 €



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

ÜBERSICHT ÜBER DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Abwasser- beseitigung	Umweltberater	Flächen- nutzungsplan	Indirekt- einleiter- kataster
1.) Materialaufwand	1.661.571,37 €	1.661.571,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.) Löhne und Gehälter	618.355,58 €	457.337,70 €	145.286,28 €	15.731,60 €	0,00 €
3.a) soziale Abgaben	119.508,57 €	88.878,68 €	30.629,89 €	0,00 €	0,00 €
3.b) Beihilfen	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €
4.) Aufwendungen für Altersversorgung	47.420,07 €	36.196,43 €	11.223,64 €	0,00 €	0,00 €
5.) Abschreibungen	574.055,65 €	573.728,03 €	327,62 €	0,00 €	0,00 €
6.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	141.092,24 €	141.092,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.) Sonstige Steuern	1.632,65 €	1.632,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.) Sonstige betriebliche Aufwendungen	293.141,26 €	152.717,49 €	99.073,22 €	40.600,85 €	749,70 €
9.) Zuführung sonst. Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.) Betriebsaufwendungen gesamt	3.456.789,39 €	3.113.162,59 €	286.544,65 €	56.332,45 €	749,70 €
11.) Betriebserträge	29.364,50 €	29.364,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.) sonstige Betriebserträge	629.470,80 €	447.219,35 €	182.251,45 €	0,00 €	0,00 €
13.) Verwaltungskostenumlage	2.796.074,09 €	2.634.698,74 €	104.293,20 €	56.332,45 €	749,70 €
14.) Auflösung Ertragszuschüsse GVV	1.880,00 €	1.880,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.) Betriebserträge gesamt	3.456.789,39 €	3.113.162,59 €	286.544,65 €	56.332,45 €	749,70 €
16.) Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17.) sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18.) außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.) Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.) Unternehmensergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen ist komplett fremdfinanziert. Dabei werden die Investitionskosten über Kreditaufnahmen finanziert und die nicht durch Erträge gedeckten, laufenden Aufwendungen über Umlagen der Mitgliedergemeinden getragen. Daher werden für die Umlageabrechnung die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Bereiche – Abwasserbeseitigung/ Umweltbeauftragter/ Flächennutzungsplan/ Indirekteinleiterkataster – zugrunde

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

gelegt. Der größte Bereich ist die Abwasserbeseitigung. Für eine bessere Transparenz wird dieser deshalb ausführlicher dargestellt. In der folgenden Übersicht werden größere Abweichungen zum Planansatz aufgeführt und anschließend erläutert.

Kostenstelle	Bezeichnung	2022 Ansatz in €	2022 Ergebnis in €	Differenz in €
9120 Hauptpumpwerk				
	Strom	55.000	41.392,57	13.607,43
Klärwerk				
9132 Mechanik				
	Unterhaltung der techn. Einrichtung	15.000	2.304,34	12.695,66
9133 Biologie				
	Strom	400.000	287.205,12	112.794,88
	Unterhaltung der baulichen Anlagen	15.000	295,12	14.704,88
	Unterhaltung der techn. Einrichtung	30.000	48.066,71	-18.066,71
9134 Schlammbehandlung				
	Klärschlammbehandlungsmittel	240.000	148.065,01	91.934,99
	Unterhaltung der baulichen Anlagen	20.000	8.384,86	11.615,14
	Unterhaltung der techn. Einrichtung	35.000	68.124,91	-33.124,91
	Behandlung Klärschlamm (Trocknung)	750.000	713.054,51	36.945,49
9135 Betriebsgebäude				
	Strom	35.000	23.455,59	11.544,41
	Laborbedarf	40.000	22.542,82	17.457,18
	Unterhaltung der baulichen Anlagen	20.000	8.579,42	11.420,58
	Unterhaltung der techn. Einrichtung	15.000	30.060,12	-15.060,12
9136 Stromerzeugung				
	Erdgas	40.000	29.955,39	10.044,61
RÜB beim Sportzentrum				
9180 Personalstammkostenstelle				
	Vergütungen	519.703	450.080,36	69.622,64
9190 Gemeinsame Kostenstelle				
	Darlehenszinsen	153.818	140.449,30	13.368,70

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Erläuterungen zu den Abweichungen

Hauptpumpwerk

Strom

Für die Abweichung gegenüber dem Planansatz ist größtenteils auf ein trockenes Jahr ursächlich. Durch das geringere Abwasseraufkommen wurde weniger Strom verbraucht.

Klärwerk

Mechanik

Aufgrund hoher Preise konnten nicht so viele Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden wie es ursprünglich geplant war.

Biologie

Strom

Für die Abweichung gegenüber dem Planansatz ist größtenteils auf ein trockenes Jahr ursächlich. Durch das geringere Abwasseraufkommen wurde weniger Strom verbraucht.

Unterhaltung der baulichen Anlagen und der technischen Einrichtung

Aufgrund hoher Preise konnten nicht so viele Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden wie es ursprünglich geplant war.

Schlammbehandlung

Klärschlammbehandlungsmittel/ Behandlung Klärschlamm

Für die Abweichung gegenüber dem Planansatz ist größtenteils auf ein trockenes Jahr ursächlich. Durch das geringere Abwasser- und Schlammaufkommen sowie gute Entwässerung konnten beim Klärschlammbehandlungsmittel und bei der Behandlung des Klärschlammes insgesamt Kosten eingespart werden.

Unterhaltung der baulichen Anlagen und der technischen Einrichtung

Aufgrund hoher Preise konnten bei der Unterhaltung der baulichen Anlagen nicht so viele Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden wie es ursprünglich geplant war.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Dafür gab es im Bereich der Unterhaltung der technischen Einrichtung eine Großreparatur an der Polymerpumpe (Austausch Motor und Getriebe).

Betriebsgebäude

Strom, Laborbedarf

Durch das geringere Abwasseraufkommen konnten Strom- und Laborkosten eingespart werden.

Unterhaltung der baulichen Anlagen und der technischen Einrichtung

Aufgrund hoher Preise konnten bei der Unterhaltung der baulichen Anlagen nicht so viele Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden wie es ursprünglich geplant war.

Dafür sind im Bereich der Unterhaltung der technischen Einrichtung mehrere Pumpen im Heizungssystem ausgefallen und mussten wieder instandgesetzt werden. Hinzu kommt eine größere Reparatur am Torantrieb.

Personalstammkostenstelle

Vergütungen

Da im Geschäftsjahr zwei Stellen unbesetzt waren, konnten Personalkosten eingespart werden.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Für die Umlageabrechnung 2022 wurden in den einzelnen Bereichen des Gemeindeverwaltungsverbandes folgende Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt:

1. Abwasserbeseitigung

Nach dem Gesamtrechnungsabschluss 2022 betragen die Aufwendungen	3.113.162,59 €
Die Erträge beliefen sich auf	478.463,85 €
 Der ungedeckte Aufwand betrug	 2.634.698,74 €

Der ungedeckte Aufwand ist durch die einleitenden Städte und Gemeinden nach folgender Berechnung aufzubringen:

1.1. Umlage im Verhältnis der gemessenen Abwassermenge

	2022 m ³	2022 %	für Unterhaltung und Betr.kosten €	für Zinsen €	Summe €
Bad Dürkheim	1.429.793	19,0003	469.787,28	26.807,95	496.595,23
Bräunlingen	838.358	11,1408	275.459,13	15.718,80	291.177,93
Brigachtal	468.513	6,2260	153.939,44	8.784,40	162.723,84
Donaueschingen	3.866.658	51,3835	1.270.470,19	72.498,14	1.342.968,33
Hüfingen	921.783	12,2494	302.869,55	17.282,95	320.152,50
Summe	7.525.105	100,0000	2.472.525,59	141.092,24	2.613.617,83

Nachrichtlich:

Die Umlage, die Abwassermengen und die prozentualen Anteile der beiden Vorjahre betragen:

	2021			2020		
	€	m ³	%	€	m ³	%
Bad Dürkheim	467.355,15	1.531.281	17,9562	488.577	1.380.863	19,1839
Bräunlingen	298.488,68	977.988	11,4682	272.254	769.466	10,6900
Brigachtal	192.299,04	630.066	7,3883	192.151	543.074	7,5448
Donaueschingen	1.288.059,78	4.220.301	49,4884	1.265.780	3.577.468	49,7007
Hüfingen	356.548,25	1.168.218	13,6989	328.044	927.151	12,8806
Summe	2.602.750,90	8.527.854	100,0000	2.546.805,65	7.198.022	100,0000

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

1.2. Umlage im Verhältnis der Beckenanteile am RÜB Sportzentrum

	2022 %	für Unterhaltung und Betr.kosten €	für Zinsen €	Summe €
Bräunlingen	5,8%	1.222,69	0,00	1.222,69
Brigachtal	11,9%	2.508,63	0,00	2.508,63
Donaueschingen	77,0%	16.232,29	0,00	16.232,29
Hüfingen	5,3%	1.117,29	0,00	1.117,29
Summe	100,0%	21.080,90	0,00	21.080,90
Zusammen		2.493.606,49	141.092,24	2.634.698,74

2. Umweltbeauftragter

Der ungedeckte Aufwand für die **allgemeine Aufgabenerledigung** im Bereich des Umweltberaters ergibt sich wie folgt:

Die Personal- und Sachaufwendungen im Jahr 2022 betragen	233.894,07 €
abzüglich Erträge	116.881,50 €
ergibt den ungedeckten Aufwand von	117.012,57 €

Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Bad Dürkheim	Summe
Einwohnerzahl Stand 30.06.2022	5.985	22.468	7.998	13.636	50.087
Kostenanteil	13.982,08 €	52.489,44 €	18.684,82 €	31.856,24 €	117.012,57 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

In 2022 ist für das Projekt "**Kommunale Wärmeplanung**" im Bereich des Umweltberaters kein Aufwand angefallen. Der erhaltene Zuschuss wird wie folgt aufgeteilt:

Die Personal- und Sachaufwendungen im Jahr 2022 betragen	0,00 €
abzüglich Erträge	16.349,48 €
ergibt den ungedeckten Aufwand von	-16.349,48 €

Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Bad Dürkheim	Summe
Einwohnerzahl Stand 30.06.2022	5.985	22.468	13.636	42.089
Kostenanteil	-2.324,87 €	-8.727,70 €	-5.296,91 €	-16.349,48 €

Der ungedeckte Aufwand für das Projekt "**Biotopverbundplanung**" im Bereich des Umweltberaters ergibt sich wie folgt:

Die Personal- und Sachaufwendungen im Jahr 2022 betragen	36.301,10 €
abzüglich Erträge	32.670,99 €
ergibt den ungedeckten Aufwand von	3.630,11 €

Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Bad Dürkheim	Summe
Einwohnerzahl Stand 30.06.2022	5.985	22.468	7.998	13.636	50.087
Kostenanteil	433,77 €	1.628,39 €	579,66 €	988,28 €	3.630,11 €

Insgesamt ergeben sich im Bereich des Umweltberaters folgende Kostenanteile:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Bad Dürkheim	Summe
Kostenanteil	12.090,98 €	45.390,13 €	19.264,48 €	27.547,61 €	104.293,20 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

3. Flächennutzungsplan

Die Aufwendungen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans betragen 56.332,45 €
 Diesen standen Erträge von 0 €
 gegenüber.

Der ungedeckte Aufwand betrug 56.332,45 €
 Diese wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Summe
50 % nach der Einwohnerzahl				
Einwohnerzahl Stand 30.06.2021	5.985	22.468	7.998	36.451
Kostenanteil	4.624,70 €	17.361,35 €	6.180,17 €	28.166,22 €
50 % nach der Gemarkungsfläche				
Gemarkungsfläche in Hektar	6.214	10.469	5.853	22.536
Kostenanteil	7.766,46 €	13.084,50 €	7.315,27 €	28.166,23 €
zusammen	12.391,16 €	30.445,85 €	13.495,44 €	56.332,45 €

4. Indirekteinleiterkataster

Die Aufwendungen im Jahr 2021 betragen 749,70 €
 abzüglich Erträge 0 €
 Ergibt den ungedeckten Aufwand von 749,70 €

Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bad Dürkheim	Bräun- lingen	Brigach- tal	Donau- eschingen	Hüfingen	Summe
Anteil Abwassermenge	19%	11%	6%	51%	12%	100%
Kostenanteil	144,25 €	84,58 €	47,27 €	380,60 €	93,00 €	749,70 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

EIGENKAPITAL / EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Der GVV ist komplett über Fremdkapital finanziert. Es gibt daher keine Eigenkapitalposition.

ZUSCHÜSSE

Der GVV hat im Wirtschaftsjahr 2021 für die Energieeffizienzanalyse einen Zuschuss in Höhe von 11.600 € vom Regierungspräsidium Freiburg erhalten. Der Zuschuss wird parallel zur Abschreibung der dazu gehörenden Investition jährlich aufgelöst. Die Auflösungsbeträge werden als „Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und fließen somit direkt in die Umlageabrechnung ein.

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL 2022

Bereich Abwasser

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch/ Auflösung	Einstellung	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen				
Rückstellung für GPA-Prüfung	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	37.700,00 €	37.700,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
Summe	37.700,00 €	37.700,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €

Bereich Umweltbeauftragter

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch/ Auflösung	Einstellung	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen				
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	4.100,00 €	4.100,00 €	10.300,00 €	10.300,00 €
Summe	4.100,00 €	4.100,00 €	10.300,00 €	10.300,00 €

Summe	41.800,00 €	41.800,00 €	37.300,00 €	37.300,00 €
--------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

VERMÖGEN

Die Sachinvestitionen betragen insgesamt 211.929,80 €. Davon entfielen auf:

Immaterielle Vermögensgegenstände	2.054,00 €
Kosten für Umstellung EDV (SAP)	2.054,00 €
Grundstücke mit Gebäuden	74.288,12 €
wasserrechtl. Erlaubnis (Überrechnung Einzugsgebiet)	10.678,00 €
Betonsanierung Biologie	63.610,12 €
Technische Anlagen, Betriebsgeräte und maschinelle Ausrüstung	107.251,14 €
Energieopt Biologie/RLS 2019	3.490,69 €
Erneuerung Maschinenteknik	13.296,79 €
Sanierung Brauchwasserleitung, Breg-Spülbohrung	68.725,73 €
Revision BHKW 4	19.068,43 €
Gaskompressor	2.669,50 €
Geschäftsausstattung	3.061,21 €
Einrichtungs-, Ausstattungsgegenst.	3.061,21 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	934,26 €
Betriebsgeräte, Werkzeuge u.a.	934,26 €
Anlagen im Bau	24.341,07 €
Energieoptimierung RLS/Biologie 2022	24.341,07 €

Für das Jahr 2022 war ein Investitionsvolumen in Höhe von 672.000 € vorgesehen. Somit liegen die geschaffenen Maßnahmen unter dem geplanten Volumen.

Insgesamt hat das Sachanlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um 362.125,85 € abgenommen und beläuft sich zum 31.12.2022 auf 6.415.476,04 €. Aufgrund von Corona und dem damit verbundenen Schichtbetrieb, sowie Lieferschwierigkeiten bei Unternehmen und eigenen Stellenvakanzen im Laufe des Geschäftsjahres, konnte das geplante Investitionsvolumen nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Deshalb übersteigen die Abschreibungen (574.055,65 €) die in 2022 getätigten Investitionen (211.929,80 €).

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Die nachfolgende Rechnung gibt Auskunft über die langfristige Finanzierung des zum 31.12.2022 im GVV langfristig gebundenen Vermögens.

Zum 31.12.2022 betragen

1.	Die langfristig gebundenen Vermögenswerte - Anlagevermögen	
	- Sachanlagenlagen	6.413.519,85 €
	- Finanzanlagen	150,00 €
2.	Die langfristigen Finanzierungsmittel	
	- Darlehensverbindlichkeiten	6.176.041,54 €

Daraus ergibt sich ein Deckungsmittelfehlbetrag von 237.628,31 €

Der Deckungsmittelfehlbetrag sagt aus, dass in den Vorjahren zu wenig Kredite aufgenommen wurden. Dies wird in 2023 nachgeholt. Für die Nachholung der Kreditaufnahme steht die Kreditermächtigung für 2022 zur Verfügung. Diese beträgt 672.000 €.

Die Verschuldung ist im Wirtschaftsjahr 2022 leicht gestiegen.

Stand 31.12.2021	6.151.492,08 €
+ Darlehensaufnahmen 2022	500.000,00 €
+ Umschuldung	220.000,00 €
- Darlehenstilgungen 2022	475.450,54 €
- Umschuldung	220.000,00 €
Stand 31.12.2022	6.176.041,54 €

Das entspricht einer Pro-Kopf- Verschuldung von 111,77 € (Vorjahr: 112,82 €)¹.

Bei der ausgewiesenen Darlehensaufnahme in Höhe von 500.000 € handelt es sich um die Nachholung der Kreditaufnahmen aus Vorjahren zur Finanzierung der in 2021 getätigten Investitionen sowie zum teilweisen Ausgleich des in 2021 ermittelten Deckungsmittelfehlbetrages in Höhe von 626.259,81 €. Hierfür wurde die zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme noch geltende Kreditermächtigung 2021 (692.000 €) in Anspruch genommen.

¹ Amtliche Einwohnerzahlen lt. Statistik des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2022: 55.257

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

AUSBLICK

Die Finanzen des GVV sind geordnet. Dieses ist auf sparsames Wirtschaften, stetiges Ausführen von Unterhaltungsarbeiten und einer vorausschauenden Finanzplanung zurückzuführen. Ertragsseitig sind die Erlöse konstant. Der nicht gedeckte Aufwand wird in voller Höhe durch die Umlagen der Verbandsgemeinden ausgeglichen.

Das Abwasseraufkommen 2022 ist mit 7.525.105 m³ im Vergleich zum Vorjahr (8.525.105 m³) deutlich gesunken. Hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und auch mengenmäßig ist das Abwasseraufkommen des Jahres 2022 mit dem eher trockenen Jahr 2020 (7.198.022 m³), vergleichbar.

Für das Jahr 2023 sind Investitionen von 787.000 € und Darlehenstilgungen von 542.829 € geplant. Es wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von 787.000 € von der Rechtsaufsicht genehmigt. Auch weiterhin sollen Darlehensaufnahmen, soweit möglich vermieden bzw. die bestehende Verschuldung abgebaut werden. Vorrangig bleibt aber, die Erhaltung und Erweiterung der Infrastruktur nicht zu vernachlässigen.

Donaueschingen, den 10.05.2023



Georg Zoller

Verbandsrechner

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
Jahresabschluss 2022

**BILANZ
UND
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

Aktivseite

			2022	2021
	€		€	€
A. Anlagevermögen				
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.956,19		0,00
2.	Sachanlagen	6.413.519,85		6.777.601,89
3.	Finanzanlagen	150,00		150,00
			6.415.626,04	6.777.751,89
B. Umlaufvermögen				
1.	Vorräte, Abwasserbeseitigung	53.010,57		43.009,85
2.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Abwasserbeseitigung			
2.1.	Abwasserbeseitigung	0,00		0,00
2.2.	Umweltberater	0,00		0,00
2.3.	Flächennutzungsplan	0,00		0,00
2.4.	Indirekteinleiterkataster	0,00		0,00
2.5.	Sonstige Forderungen	105.790,12		118.118,17
			158.800,69	161.128,02
3.	Guthaben auf Girokonten	524.928,55		77.519,74
			683.729,24	238.647,76
			7.099.355,28	7.016.399,65

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

Passivseite

			2022	2021
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
1. Einlagen der Verbandsgemeinden				
1. 1. Bräunlingen	0,00			
1. 2. Donaueschingen	0,00			
1. 3. Hüfingen	<u>0,00</u>			
		0,00		
2. Beteiligungen der Gemeinden				
2. 1. Brigachtal	0,00			
2. 2. Bad Dürkheim	<u>0,00</u>			
		<u>0,00</u>		
			0,00	0,00
B. Empfangene Ertragszuschüsse			26.626,67	28.506,67
C. Rückstellungen			37.300,00	41.800,00
D. Verbindlichkeiten				
1. Darlehen von Dritten		6.176.041,54		6.151.492,08
2. Liefer- und Leistungsschulden		298.504,16		316.413,02
3. Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden				
3. 1. Bad Dürkheim		105.855,91		130.554,81
3. 2. Bräunlingen		52.850,66		22.633,05
3. 3. Brigachtal		74.136,26		24.352,75
3. 4. Donaueschingen		237.469,79		237.547,29
3. 5. Hüfingen		<u>90.570,29</u>		<u>63.099,98</u>
			560.882,91	478.187,88
4. Kurzfristige Verbindlichkeiten				
4. 1. Kassenkredite Stadt Donaueschingen	0,00			
4. 2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00			
4. 3. Kontokorrentkredit	0,00			
		<u>0,00</u>		
			<u>7.035.428,61</u>	<u>6.946.092,98</u>
			<u>7.099.355,28</u>	<u>7.016.399,65</u>

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2022

	€	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse			
Auflösung Ertragszuschüsse GVV	1.880,00		913,33
2. aktivierte Eigenleistungen	29.364,50		35.760,00
3. sonstige betriebliche Erträge	3.425.544,89	3.456.789,39	3.632.432,34
			3.669.105,67
4. Materialaufwand	-1.661.571,37		-1.866.771,17
5. Personalaufwand	-785.296,22		-822.631,26
6. Abschreibungen	-574.055,65		-589.860,94
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-293.141,26	-3.314.064,50	-236.140,54
			-3.515.403,91
8. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen			
Kassenkreditzinsen	-89,86		-12,81
Kontokorrentzinsen	-553,08		-572,89
Zinsaufwand	-140.449,30	-141.092,24	-151.483,41
			-152.069,11
Ergebnis der gewöhnlichen			
9. Geschäftstätigkeit		1.632,65	1.632,65
10. sonstige Steuern			
Grundsteuern	-777,65		-777,65
Kfz.-Steuern	-855,00	-1.632,65	-855,00
			-1.632,65
11. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		0,00	0,00

ERFOLGSÜBERSICHT GVV
UND
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

ERFOLGSÜBERSICHT GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Abwasser- beseitigung	Umweltberater	Flächen- nutzungsplan	Indirekt- einleiter- kataster
1.) Materialaufwand	1.661.571,37 €	1.661.571,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.) Löhne und Gehälter	618.355,58 €	457.337,70 €	145.286,28 €	15.731,60 €	0,00 €
3.a) soziale Abgaben	119.508,57 €	88.878,68 €	30.629,89 €	0,00 €	0,00 €
3.b) Beihilfen	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €
4.) Aufwendungen für Altersversorgung	47.420,07 €	36.196,43 €	11.223,64 €	0,00 €	0,00 €
5.) Abschreibungen	574.055,65 €	573.728,03 €	327,62 €	0,00 €	0,00 €
6.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	141.092,24 €	141.092,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.) Sonstige Steuern	1.632,65 €	1.632,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.) Sonstige betriebliche Aufwendungen	293.141,26 €	152.717,49 €	99.073,22 €	40.600,85 €	749,70 €
9.) Zuführung sonst. Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.) Betriebsaufwendungen gesamt	3.456.789,39 €	3.113.162,59 €	286.544,65 €	56.332,45 €	749,70 €
11.) Betriebserträge	29.364,50 €	29.364,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.) sonstige Betriebserträge	629.470,80 €	447.219,35 €	182.251,45 €	0,00 €	0,00 €
13.) Verwaltungskostenumlage	2.796.074,09 €	2.634.698,74 €	104.293,20 €	56.332,45 €	749,70 €
14.) Auflösung Ertragszuschüsse GVV	1.880,00 €	1.880,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.) Betriebserträge gesamt	3.456.789,39 €	3.113.162,59 €	286.544,65 €	56.332,45 €	749,70 €
16.) Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17.) sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18.) außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.) Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.) Unternehmensergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens (Abwasserbeseitigung) im Wirtschaftsjahr 2022

- Anlagenachweis Stand 31.12.2022 -

Anlagengruppe	Anschaffungswerte			Abschreibungen			Restwerte	
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €
immaterielle Vermögensgegenstände		2.054,00		2.054,00		97,81		97,81
Grundstücke	112.337,99			112.337,99				112.337,99
Grundstücke mit Gebäuden	9.684.130,20	74.288,12		9.758.418,32	6.147.444,11	241.258,99		6.388.703,10
Grundstücke - Außenanlagen	855.489,72			855.489,72	694.108,40	14.124,89		708.233,29
Grundstück mit Wohngebäude	198.325,93			198.325,93	143.876,89	3.051,08		146.927,97
Grundstück Wohngebäude - Außenanlagen	22.407,80			22.407,80	17.021,76	289,33		17.311,09
Technische Anlagen * (darunter 60 % BA)	16.225.014,68	85.513,21		16.310.527,89	13.783.924,96	271.221,15		14.055.146,11
Maschinelle Ausrüstung	877.029,56			877.029,56	838.723,00	16.762,87		855.485,87
Sonstige Betriebsvorrichtung	3.040.122,28	19.068,43		3.059.190,71	2.985.705,82	9.861,32		2.995.567,14
Fuhrpark	2.646.309,80			2.646.309,80	2.646.309,80			2.646.309,80
Betriebsgeräte, Werkzeuge u.a.	395.461,86			395.461,86	230.806,84	26.025,74		256.832,58
Einrichtungsgegenstände **	128.465,94	2.669,50		131.135,44	45.189,76	1.727,21		46.916,97
Büroeinrichtung, -geräte	28.894,25	1.711,21		30.605,46	25.286,57	702,03		25.988,60
Sonstige Ausstattung	95.959,86			95.959,86	86.283,47	2.406,82		88.690,29
GWG's	178.191,81	1.350,00		179.541,81	27.551,85	2.355,02		29.906,87
Anlagen im Bau	2.806,44	934,26		3.740,70	2.806,43	934,26		3.740,69
	33.613.918,56	211.929,80		33.825.848,36	26.836.316,67	574.055,65		27.410.372,31
								6.415.476,04

ANHANG

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN
Jahresabschluss 2022

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV) ist eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 59 ff GemO. Für die Verwaltungsgemeinschaften gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das GKZ ermöglicht für die Wirtschaftsführung die Regeln des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich dafür entschieden und setzt die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes um.

B. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Gliederung der Bilanz entspricht den Eigenbetriebsvorschriften.

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti bewertet. Den planmäßigen linearen Abschreibungen, liegen die handels- und steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauern zugrunde. Die aktivierten Eigenleistungen betreffen Lohnaufwendungen der beim GVV beschäftigten Fach- und Hilfskräfte.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beinhalten die offenen Forderungen gegenüber Dritten. Die sonstigen Forderungen beinhalten hauptsächlich, den zum 31.12.2021 in Rechnung gestellten Kostenersatz für die Betreuung der Kläranlage Wolterdingen und der Abwasserhebeanlagen, sowie die in Rechnung gestellten Leistungen im Rahmen der Fäkalienentsorgung. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Eigenkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde gemäß § 12 II Eigenbetriebsgesetz verzichtet. Der GVV hat auch kein weiteres Eigenkapital.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind vermindert um die jährlichen Abschreibungen mit den Restbuchwerten angesetzt. Die Auflösungsbeträge entsprechen den Abschreibungssätzen der Anlagen, wofür die Ertragszuschüsse erhalten wurden. Die Auflösungsbeträge werden als „Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und fließen somit direkt in die Umlageabrechnung ein.

Der GVV hat im Wirtschaftsjahr 2022 keine neuen Zuschüsse erhalten. Insgesamt belaufen sich die erhaltenen Ertragszuschüsse zum 31.12.2022 auf 26.626,67 €. Die Auflösung der Ertragszuschüsse betrug 1.880,00 €.

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten die sonstigen Rückstellungen, die so bemessen werden, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Hier werden aktuell die Urlaubs- und Mehrarbeitsverpflichtungen sowie Rückstellungen für die GPA-Prüfung bilanziert. Die Rückstellungen betragen insgesamt 37.300,00 €

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit Ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Bilanzpositionen D 2-4 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten können dem folgenden Darlehenspiegel entnommen werden.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

Übersicht über die Darlehen des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen Stand 31.12.2022

Nr.	Gläubiger	Nr.	Aufnahmejahr	Laufzeit	Zinsbindung	Ursprüngl. Höhe der Schuld	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres	Schuldendienst				
									Zinssatz %	Tilgung			
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	5898487	1999	2029	08/29	170.004,55	46.871,06	41.007,56	0,1	3,45	5.863,50		
2*	Helaba Frankfurt	800098026	2002	2027	12/22	1.100.000,00	264.000,00	220.000,00	4,89	4,00	12.909,60		
3*	Helaba Frankfurt	800098104	2003	2029	02/24	500.000,00	160.000,00	140.000,00	4,74	4,00	7.584,00		
4	Landesbank BW	614948630	2015	2025	06/25	300.000,00	105.000,00	75.000,00	0,90	10,00	877,50		
5	DZ-HYP Hamburg	3215596201	2005	2025	09/25	700.000,00	140.000,00	105.000,00	3,41	5,00	4.774,00		
6	DKB Deutsche Kreditbank AG	6700966887	2016	2026	09/26	216.000,00	108.000,00	86.400,00	0,54	10,00	548,91		
7	Volksbank e.G.	3425361901	2015	2025	12/25	55.000,00	20.000,00	15.000,00	0,85	10,00	170,00		
8	Landesbank BW	611098814	2010	2040	06/40	3.030.000,00	1.868.500,00	1.767.500,00	3,75	3,33	69.121,88		
9	Commerzbank/Ref. Landw. Rentenb.	154269520	2013	2038	03/23	600.000,00	396.000,00	372.000,00	2,05	4,00	7.995,00		
10	Stadt Hüfingen	1	2014	2034	05/24	300.000,00	180.000,00	165.000,00	2,10	5,00	3.780,00		
11	DKB Deutsche Kreditbank AG	6700322701	2015	2034	12/34	200.000,00	136.842,08	126.315,76	1,63	5,26	2.187,63		
12	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2071338	2015	2035	05/25	300.000,00	233.820,00	216.172,00	0,57	5,88	1.295,05		
13	DKB Berlin	6701517929	2017	2037	11/37	300.000,00	282.352,94	264.705,88	1,47	5,89	4.085,73		
14	Landesbank BW	616586361	2018	2043	06/43	700.000,00	614.285,50	585.714,00	1,69	4,08	10.260,71		
15	DKB Berlin	6702451821	2018	2043	10/43	500.000,00	458.333,32	437.499,98	1,51	4,17	6.819,53		
16	Kreditanstalt für Wiederaufbau	11405633	2019	2039	05/39	600.000,00	600.000,00	582.352,00	0,08	2,94	478,24		
17	DKB Berlin	6703795481	2020	2040	04/40	400.000,00	379.487,18	358.974,36	0,42	5,13	1.572,30		
18	Landesbank BW	619154950	2021	2031	12/31	173.600,00	158.000,00	142.400,00	0,46	8,99	726,80		
19	DKB Berlin	6705948559	2022	2041	12/41	500.000,00	0,00	475.000,00	2,21	5	6.860,21		
						Summen:	10.644.604,55	6.151.492,08	6.176.041,54			142.092,50	475.450,54

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2022

C. ANGABEN ZU DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der anfallende Aufwand des GVV wird, von einigen kleinen Ertragspositionen abgesehen, komplett über Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden und Vertragsgemeinden ausgeglichen. Die GuV wird damit in keinem Fall positive oder negative Jahresergebnisse ausweisen. Die Gliederung der GuV entspricht den eigenbetriebsgesetzlichen Vorschriften. Entsprechend dieser Vorschriften wurde die GuV gemäß den einzelnen Geschäftssparten des GVV Abwasserbeseitigung, Umweltberatung, Flächennutzungsplan und Indirekteinleiterkataster untergliedert.

D. SONSTIGE ANGABEN

Wahrnehmung der Organfunktionen

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des GVV sind entsprechend der Verbandversammlung folgende Organe zuständig:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender

Die Zuständigkeit der Organe richtet sich entsprechend der Verbandssatzung nach den § 3-8.

Verbandsverwaltung

Der Verband hat nach Maßgabe des Stellenplans eigenes Personal eingestellt. Darüber hinaus bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und Verwaltungsmittel der Stadt Donaueschingen, um die Verbandsverwaltung zu gewährleisten. Die Stadt Donaueschingen stellt den entsprechenden Aufwand nach Inanspruchnahme in Form von Verwaltungskostenbeiträgen in Rechnung.

Mitarbeiter

Der Betrieb beschäftigte im laufenden Geschäftsjahr 14 Mitarbeiter, davon 5 in Teilzeit.

Donaueschingen, 26.05.23



Verbandsvorsitzender

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Festlegung des fiktiven Investitionskostenschlüssels für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination)		
Anlagen	1		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Verbandssatzung (VS) des GVV und die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (örV) mit Bad Dür rheim, Brigachtal und Villingen-Schwenningen bestimmen, dass Investitionen für die Kläranlage vom Verband direkt finanziert werden (siehe § 10 Abs. 4 Satz 1 VS) und nicht über die Erhebung von Umlagen für Investitionen (d.h. Kapitalumlagen) bei den beteiligten Gemeinden. Folglich sind in der VS und in den örV auch keine festen Beteiligungsquoten der einzelnen Gemeinden bestimmt. Ausnahme hiervon ist lediglich die Regelung zur Verteilung von 60 % der Baukosten des Verbandsbeckens in § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. b, die aber für die 4. Reinigungsstufe nicht einschlägig ist, da diese Investitionen direkt auf der Kläranlage anfallen und nicht beim Verbandsbecken. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. a der VS werden die Investitionsausgaben in Form von Abschreibungen und Zinsen zusammen mit den jährlichen Betriebskosten entsprechend den jährlich gemessenen Abwassermengen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Die Investitionen für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination) sind nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vom 21.07.2015 (FrWw 2015) förderfähig. Empfänger von Förderungen nach FrWw ist immer die Körperschaft, die von den Bürgern Abwassergebühren erhebt. In unserem Fall bedeutet dies, dass nicht der GVV die Förderung erhält, sondern die einzelnen Gemeinden. Trotzdem muss der GVV als Projektträger den Förderantrag beim Regierungspräsidium Freiburg stellen. Die Förderhöhe ist abhängig von der Höhe der in der jeweiligen Gemeinde erhobenen Wasser- und Abwassergebühren und beträgt mindestens 20 % und maximal 80 %. Da die Wasser- und Abwassergebühren in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch sind, ergeben sich auch unterschiedlich hohe Fördersätze.

Obwohl die Gesamtinvestitionen für die 4. Reinigungsstufe zwar komplett über den GVV abgewickelt und finanziert werden, ist es aus den genannten fördertechnischen Gründen dennoch erforderlich, dass die Investitionskostenanteile für jede Gemeinde einzeln ausgewiesen werden. Mit diesem (fiktiven) Investitionskostenanteil und dem individuellen Fördersatz berechnet der Fördergeber dann den konkreten Förderbetrag pro Gemeinde. Da aber die Verbandssatzung (und analog die örV) keine Beteiligungsquoten pro Gemeinde festlegt, muss der GVV für das Projekt der 4. Reinigungsstufe eine Einzelfallregelung treffen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bürgermeister Severin Graf als Geschäftsführer, Betriebsleiter Dr. Martin Eschenhagen, Ingenieur Christian Kaiser und unserem Berater Dr. Ing. Werner Maier von der

Umweltberatung-wm, hat in einer Sitzung vom 05.01.2023 diese Thematik intensiv beraten und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Dimensionierung der 4. Reinigungsstufe und damit auch die Investitionskosten hängen ausschließlich von der zu reinigenden Wassermenge ab; andere Parameter (z.B. Einwohnerzahl, Fläche, Gewerbestruktur u. ä.) sind nicht relevant. Somit ist es sachgerecht, die (fiktiven) Beteiligungsquoten der einzelnen Gemeinden ebenfalls über die gemessenen Wassermengen zu ermitteln, also analog der Verteilung der Betriebskosten. Um nicht „Zufallsergebnisse“ zu bekommen, sollte ein mehrjähriger Zeitraum betrachtet werden. Als sachgerecht werden fünf Jahre angesehen, also der Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis einschließlich 2022.

In der Anlage sind die Abwassermengen der sechs beteiligten Gemeinden für die Jahre 2018 bis 2022 und die sich daraus ergebenden Beteiligungsprozentsätze ersichtlich. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, diese Prozentsätze für die Berechnung der fiktiven Investitionskostenanteile für den Bau der 4. Reinigungsstufe zugrunde zu legen.

7

Beschlussvorschlag:

Die Investitionskostenanteile für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination) werden für Zwecke der Förderung gemäß den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2015) wie folgt festgelegt:

Stadt Bad Dürkheim 17,95 %

Stadt Bräunlingen 10,10 %

Gemeinde Brigachtal 6,71 %

Stadt Donaueschingen 49,47 %

Stadt Hüfingen 12,17 %

Stadt Villingen-Schwenningen 3,60 %

Beratung:

Verbandskläranlage Donaueschingen**gemessene Abwassermengen der angeschlossenen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2022**

Jahr	Abwassermenge gesamt in m ³	Gemeinde / Stadt	Bad Dürkheim	Bräunlingen	Brigachtal	Donau- eschingen	Hüfingen	Villingen- Schwenningen
2018	8.957.514	Abwassermenge in m ³	1.650.326	871.738	617.214	4.423.810	1.071.859	322.567
		Abwassermenge in %	18,42	9,73	6,89	49,39	11,97	3,60
2019	9.365.371	Abwassermenge in m ³	1.723.250	871.497	623.458	4.640.233	1.142.809	364.124
		Abwassermenge in %	18,40	9,31	6,66	49,55	12,20	3,89
2020	7.796.466	Abwassermenge in m ³	1.380.863	774.526	543.074	3.893.121	927.151	277.731
		Abwassermenge in %	17,71	9,93	6,97	49,93	11,89	3,56
2021	9.170.655	Abwassermenge in m ³	1.531.281	984.107	630.066	4.531.565	1.168.218	325.418
		Abwassermenge in %	16,70	10,73	6,87	49,41	12,74	3,55
2022	7.686.357	Abwassermenge in m ³	1.429.793	838.358	468.513	3.772.501	921.783	255.409
		Abwassermenge in %	18,60	10,91	6,10	49,08	11,99	3,32
2018 - 2022	8.595.273 100,00%	Durchschnittliche Abwassermenge in m ³	1.543.103	868.045	576.465	4.252.246	1.046.364	309.050
		Durchschnittliche Abwassermenge in %	17,95%	10,10%	6,71%	49,47%	12,17%	3,60%

Donaueschingen, 04.04.2023

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Einführung eines Jobticket-Angebots beim Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen		
Anlagen	Anlage 1 - Flyer Jobticket Land Baden-Württemberg		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Mit der Einführung des Deutschland-Tickets als Nachfolger für das im Jahr 2022 erfolgreiche 9-Euro-Ticket wurde ein günstiges und klimafreundliches Ticketangebot geschaffen. Es ermöglicht die Nutzung des deutschen öffentlichen Nahverkehrs zu einem pauschalen monatlichen Preis von zunächst 49,00 € im Abonnement für Fahrten unabhängig von Landesgrenzen und Tarifgebieten. Für die Dauer des Abonnements kann es täglich, für beliebig viele Fahrten und rund um die Uhr genutzt werden. Das Angebot des Deutschland-Tickets ist zunächst befristet für zwei Jahre eingeführt.

Das Deutschland-Ticket kann auch als Jobticket angeboten werden. Hierzu ist eine Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn oder mit dem regionalen Anbieter Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg („Move“) möglich. Um das Jobticket entsprechend anbieten zu können ist ein Vertrag zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband und dem jeweiligen Anbieter abzuschließen. Dabei ist auch die Vereinbarung eines Rabatts von 5 % auf den Ticketpreis möglich, sofern der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss gewährt.

Mit der Einführung eines Jobtickets bieten sich dem Arbeitgeber weitreichende Vorteile:

- Engagement für den Umweltschutz
- Stärkung der Unternehmensbindung
- Stärkung des Unternehmensimages
- Indirekte Gehaltserhöhung für die Mitarbeiter steigert die Zufriedenheit
- Angebot eines günstigen Tickets mit viel Freizeitnutzen für die Mitarbeiter

Der Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket kann dabei unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Einkommenssteuergesetz steuerfrei gewährt werden. Diese Steuerbegünstigungen gelten auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung sind:

- Die Vergünstigung muss durch einen Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- Der Zuschuss kann durch die kostenlose oder vergünstigte Überlassung einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel oder durch den Zuschuss zu einer solchen Karte erfolgen.
- Der Zuschuss muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden.

- Begünstigt sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und allen weiteren Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr; der Luftverkehr ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch der Transport mit Taxis fällt nicht unter die Regelung.

Das Land Baden-Württemberg bietet Landesbediensteten seit dem 1. Januar 2016 ein Jobticket an. Dabei beteiligt sich das Land Baden-Württemberg mit einem Betrag i.H.v. 25,00 € pro Monat an den Kosten für ein Fahrkartenabonnement des öffentlichen Personennahverkehrs. Der entsprechende Flyer des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes ebenfalls ein Jobticket-Angebot einzuführen, das den Bedingungen des Jobticketangebots des Landes entspricht. Dabei würde es sich um eine übertarifliche Leistung handeln, die daher durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Zur Höhe des Arbeitgeberzuschusses wird vorgeschlagen, diesen entsprechend der Regelung des Landes auf 25,00 € pro Monat für alle Mitarbeiter gleichermaßen festzulegen, unabhängig vom Beschäftigungsumfang des einzelnen Mitarbeiters.

Dadurch würde sich folgender Endkundenpreis für die Mitarbeiter ergeben:

Preis Deutschland-Ticket:	Rabatt 5 %:	Arbeitgeber- zuschuss:	Endkundenpreis:
49,00 €	2,45 €	25,00 €	21,55 €

Für einen Mitarbeiter, der das Jobticket ganzjährig nutzt würden für Gemeindeverwaltungsverband Kosten von 300,00 € im Jahr entstehen.

Die zusätzlichen Kosten für das Jahr 2023 könnten über das Budget der Personalausgaben finanziert werden. Für den Haushalt 2024 wäre bei der Budgetplanung eine entsprechende Summe zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat für die Mitarbeiter der Stadt am 02.05.2023 die Einführung eines Jobticket-Angebots beschlossen. Zur Umsetzung wurde mit dem regionalen Anbieter Move ein Vertrag abgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, beim Gemeindeverwaltungsverband analog vorzugehen und wegen des Abschlusses einer Vereinbarung erneut auf Move zuzugehen.

BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung des übertariflichen Angebots eines Jobtickets für die Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rahmenvertrag mit dem Verkehrsverbund Move schnellstmöglich abzuschließen, um das Angebot den Mitarbeitern zeitnah unterbreiten zu können.

3. Als Arbeitgeberzuschuss wird ein Betrag von 25,00 € festgelegt, den alle Mitarbeiter unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang erhalten.
4. Der Arbeitgeberzuschuss wird zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 die entsprechenden Mittel zu berücksichtigen.

Beratung:



Keine Antwort auf Ihre Frage gefunden?

Unter www.jobticket-bw.de finden Sie folgende weitere Informationsquellen:

- FAQ (Häufig gestellte Fragen)
- Zuschussberechtigte von A – Z
- Kontaktdaten der Verkehrsverbünde
- Merkblatt zur steuerlichen Behandlung des Zuschusses
- Merkblatt zum Datenschutz
- Anordnung „JobTicket BW“

Kontakt

Wenn Sie **Fragen zum Antragsverfahren** haben, dann richten Sie diese bitte an: jobticketbw@lbv.bwl.de oder:

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
Betreff: JobTicket BW
Philipp-Reis-Straße 2
70736 Fellbach

Wenn Sie **Fragen und Anregungen** zum JobTicket BW **allgemein** haben, dann richten Sie diese bitte an: jobticketbw@vm.bwl.de oder

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Betreff: JobTicket BW
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Beförderung für alle! Das JobTicket BW



JobTicket  BW



Das JobTicket BW!

Seit Anfang 2016 bietet das Land ein bezuschusstes Jobticket für die Beschäftigten der Landesverwaltung an. Seit dem 1. Oktober 2017 beträgt der Zuschuss zum JobTicket BW 25 Euro pro Monat. In diesem Faltblatt sind die wichtigsten Informationen rund um die Beantragung des JobTicket BW zusammengefasst.



Bilderquelle: Deutsche Bahn AG/Jürgen Gocke

Was ist das JobTicket BW?

Das JobTicket BW ist ein vom Land bezuschusster Fahrausweis zwischen Wohnung und Dienststelle und ist ausschließlich im Jahresabonnement erhältlich. Das JobTicket BW wird von den Verkehrsverbänden sowie einigen Verkehrsunternehmen angeboten und kann je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein (v.a. Preis, Mitnahmeregelung).

Seit Anfang 2017 ist das JobTicket BW auch für die Bodensee-Fährverbindungen Meersburg- Konstanz, Überlingen-Wallhausen sowie Friedrichshafen- Konstanz erhältlich. Weitere Informationen unter www.jobticket-bw.de.

Was ist ab Herbst 2017 neu beim JobTicket BW?

Das JobTicket BW wird noch attraktiver! Der Minister- rat hat beschlossen, den Zuschuss zum JobTicket BW zum 1. Oktober um fünf Euro auf 25 Euro zu erhöhen.

Wer kann das bezuschusste JobTicket BW kaufen?

Zuschussberechtigt sind die unmittelbar beim Land Beschäftigten (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land). Diese Personengruppe umfasst insbesondere Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes. Weiterführende Informationen zum Kreis der Zuschussberechtigten finden Sie im Merkblatt „Zuschussberechtigte von A – Z“ unter www.jobticket-bw.de.

Wie wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Zuschuss in Höhe von 25 Euro wird monatlich mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt.

Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?

Je nach Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen gibt es unterschiedliche Verfahren, wie das Ticket bestellt werden kann: Das Online-Verfahren und das Offline-Verfahren. Wählen Sie unter www.jobticket-bw.de den Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen aus, bei dem Sie das JobTicket BW bestellen möchten. Sie werden dann zu dem jeweiligen Buchungsverfahren weitergeleitet.

Online-Verfahren: Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des LBV. Zum Einloggen wird die Personalnummer benötigt. Der Zuschuss wird im Rahmen des Bestellprozesses mit beantragt. Bitte halten Sie Ihre IBAN und ein digitales Passbild bereit.

Offline-Verfahren: Hier ist die Bestellung schriftlich vorzunehmen. Die Antragsformulare sowohl für das jeweilige JobTicket BW als auch für den Zuschuss können Sie herunterladen und ausdrucken.



25 €

ZUSCHUSS PRO MONAT
FÜR DAS JOBTICKET BW.

Notizen

